

Eingangsvortrag

Die Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die bevorstehende Änderung der InsO

Ein Beitrag von:

**Rechtsanwältin Helga Springeneer, Institut Für Finanzdienstleistungen e.V.,
Hamburg**

1. **Überblick: Umsetzungsprobleme mit der InsO**
2. **Stand der Reformdiskussion**
3. **Erfahrungen aus der Praxis der Schuldnerberatung**
4. **Wünschenswerte Ansätze für eine Reformdiskussion**

Zu 1. Überblick: Umsetzungsprobleme mit der InsO

Das am 1.1.1999 in Kraft getretene und mit Spannung erwartete Verbraucherinsolvenzverfahren hat sich in der kurzen Zeit seiner Praxis als unübersichtliches, bürokratisches und langwieriges Verfahren herausgestellt, das die Überschuldung als zentrales soziales Problem unserer Gesellschaft nicht bewältigen kann. Hinzu kommt, dass das Zusammenspiel zwischen vorrangigem außergerichtlichem Einigungsversuch und subsidiärem gerichtlichen Insolvenzverfahren bislang nicht funktioniert. Dies hat seine wesentliche Ursache darin, dass die InsO den außergerichtlichen Einigungsversuch noch nicht hinreichend stützt und schützt. Zum anderen lassen sich aber auch Schuldnerberater, die Justiz und ihr Folgepersonal zu stark von der Verrechtlichung der Verbraucherinsolvenz leiten. Dies führt zu der jetzt erkennbaren Tendenz, dass der außergerichtliche Einigungsversuch häufig nur als formale Vorstufe für das gerichtliche Verfahren angesehen wird. Das gerichtliche Verfahren wird damit in der Praxis zur Standardoption, obwohl der Gesetzgeber – zu Recht – dieses Verfahren nur als letzten Ausweg angedacht hat.

In der öffentlichen Diskussion finden sich derzeit folgende Problembeschreibungen immer wieder:

⇒ **Persönlicher Anwendungsbereich (§304 InsO):**

Die Praxis der Schuldnerberatung beklagt teilweise den hohen Arbeitsaufwand für überschuldete Kleingewerbetreibende im Vergleich zu den geringen Erfolgsquoten außergerichtlicher Vergleiche bzw. gerichtlicher Schuldenbereinigungspläne. Gläubigerzahl und Verschuldungshöhe würden in den meisten Fällen die Zustimmung der Gläubiger verhindern.

Die Rechtsprechung der Insolvenzgerichte hat sich seit 1.1.1999 vornehmlich mit der Rechtsfrage beschäftigt, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob ein Kleinunternehmer §304 InsO zuzuordnen ist. Es entbrannte eine Diskussion, die uns noch zu gut aus den Zeiten bekannt ist, wo es die umstrittene Rechtsfigur des „Minderkaufmanns“ gab. Der aktuelle Wortlaut von §304 Abs.2 InsO – „Eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ist insbesondere dann geringfügig ..., wenn sie nach Art oder Umfang einem in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb

nicht erfordert.“ – knüpft unnötigerweise an die frühere Definition des Minderkaufmanns an. Diese hat seinerzeit dieselben

Auslegungsschwierigkeiten bereitet, wie sie jetzt die Insolvenzgerichte wieder beschäftigen. Damit hat der Gesetzgeber „sehenden Auges“ das aus dem alten Handelsgesetzbuch bekannte Problem „Wer ist Minderkaufmann?“ in die InsO getragen. Bei all diesen formalen Diskussionen um den persönlichen Anwendungsbereich der §§304 ff. InsO wird aber die essenzielle Frage übersehen: Wann gehört ein Kleinunternehmer in das Verbraucherinsolvenzverfahren und wann ist er besser im Regelinsolvenzverfahren aufgehoben? Kein formales Abgrenzungskriterium – wie das der Gläubigerzahl – wird dieser Frage gerecht werden können. Das Ziel des Kleingewerbetreibenden sollte vielmehr den Maßstab bilden: Will er sein Kleinunternehmen fortführen, ist das Regelinsolvenzverfahren zu eröffnen. Will er sich dagegen von seinen gewerblichen Schulden befreien, um künftig ein unternehmensfreies Leben zu ermöglichen, ist er im Verbraucherinsolvenzverfahren zu belassen. In diesem Fall ist der Kleinunternehmer nämlich einer überschuldeten Privatperson vergleichbar und bedarf des sozialen Schutzes dieses Verfahrens.

⇒ **Außergerichtlicher Einigungsversuch:**

Obwohl Schuldnerberater seit Jahren außergerichtliche Entschuldungsvergleiche vorbereiten und begleiten, hat sich die Zahl außergerichtlicher Einigungsquoten seit dem 1.1.1999 kaum verändert. Die Praxis berichtet von unkooperativem Verhalten der Gläubiger, die Pläne zum Teil ohne nähere Prüfung per se ablehnen. Die mangelnde Kenntnis gerade der kleinen und mittleren Gläubiger über das Verbraucherinsolvenzverfahren fördere zudem irrige Vorstellungen über das, was Gläubiger im Verlauf der „Wohlverhaltensperiode“ an Zahlungen zu erwarten haben. Insbesondere der bislang fehlende Vollstreckungsschutz für den außergerichtlichen Einigungsversuch behindere die Verhandlungen, weil Gläubiger das Erstanschreiben häufig für Vollstreckungshandlungen nutzen.

Die Problembeschreibungen der Praxis machen aber deutlich, dass neben sinnvollen Gesetzesänderungen, insbesondere was einen sinnvollen Vollstreckungsschutz anbelangt, auch die Verfahrensbeteiligten selbst dazu beitragen können, dass in größerer Anzahl Vergleiche zustande kommen:

- Nicht die InsO, sondern der Grundsatz der Vertragsfreiheit bestimmt die außergerichtlichen Verhandlungen. Auch Schuldnerberater müssen sich davon lösen, außergerichtliche Pläne wie eine Kopie des gerichtlichen Verfahrens zu gestalten.

- Schuldnerberater und Gläubiger müssen die Kooperation suchen, um Rahmenbedingungen für Vergleiche abzustimmen.

⇒ **Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren:**

Auch wenn die Beteiligten diesen Verfahrensabschnitt bislang eher als Wiederholung des gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuchs und wegen der gerichtlichen Zustellpflichten als Papierumwälzungsverfahren empfinden, wird der grundsätzliche Vorteil verkannt: Ein Entschuldungsplan kann mittels gerichtlicher Autorität gegen den Willen einzelner Gläubiger durchgesetzt werden. Nur: Auch Insolvenzrichter tun sich mit diesem Verfahrensabschnitt schwer. Das Zustimmungsersetzungsverfahren löst bei ihnen keine Jubelrufe aus. Unbehagen bereitet ihnen, wie der voraussichtliche Verlauf des Restschuldbefreiungsverfahrens und der Schuldenbereinigungsplan miteinander zu vergleichen sind. In den wenigen Fällen, die die Rechtsprechung bislang entschieden hat, wurde der Vergleich rein mathematisch gezogen, nämlich durch Vergleich der prognostizierten Summe für das Restschuldbefreiungsverfahren mit der Gesamtsumme des Plans. Da die Unterschiede nur wenige DM bzw. weniger als 1% ausmachten, konnte das Gericht in diesen Fällen problemlos die fehlende Zustimmung des Gläubigers ersetzen. Interessant wird es aber, wenn der rein mathematische (nominelle) Vergleich zwar größere Unterschiede ergibt, der Schuldenbereinigungsplan gleichwohl aber ein wirtschaftlich sinnvoller Plan ist. Es ist zu befürchten, dass Insolvenzrichter in solchen Fällen eine Zustimmungsersetzung verweigern werden. Es fehlt den Richtern an sachlichen Kriterien, wie der Vergleich vorzunehmen ist. Obwohl viele Richter die Barwertmethode z.B. aus dem Leasingrecht und anderen Rechtsgebieten kennen oder kennen sollten, wird diese Methode bislang kaum verwendet.

⇒ **Eröffnung des Insolvenzverfahrens:**

Eine Problematik, die uns bereits seit Dezember 1998, nämlich seit der Entscheidung des Amtsgerichts München, begleitet, heißt Prozesskostenhilfe. Der Zugang in das gerichtliche Verfahren ist zur Zeit für ca. 50% - wahrscheinlich sogar mehr – der mittellosen Schuldner in der Bundesrepublik faktisch durch zu hohe Verfahrenskosten und ablehnende PKH-Beschlüsse versperrt. Damit steht gerade dem Personenkreis, der am dringendsten auf eine Entschuldung angewiesen ist, in den außergerichtlichen Verhandlungen nicht das Druckmittel eines etwaig drohenden gerichtlichen Verfahrens zur Verfügung. Überraschend war die restriktive Haltung vieler Insolvenzgerichte letztlich nicht. Erstaunen löste aber doch manche wirre juristisch-formalistische Argumentation aus, wenn es darum ging, Prozesskostenhilfe nur deshalb abzulehnen, um die

Justizkassen (vermeintlich) zu schonen. Manches Insolvenzgericht hat dabei das Gesellschaftsproblem der Überschuldung in den Hintergrund gedrängt.

⇒ **Vereinfachtes Insolvenzverfahren:**

Über den Verlauf des weiteren gerichtlichen Insolvenzverfahrens gibt es mangels entsprechender Fallzahlen natürlich noch wenige empirische Werte. Da die Mehrheit der Überschuldeten aber über kein verwertbares Vermögen verfügen dürfte, stellt sich schon die Frage nach der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit eines eigenen Verfahrensabschnitts „vereinfachtes Insolvenzverfahren“, das der Liquidation des Schuldnervermögens dient. Verfahrensabschnitte, die das Verfahren ohne nennenswertes Ergebnis in die Länge ziehen und zusätzliche Kosten für einen Treuhänder verursachen, sollte man bei einer Reform des Verfahrens überdenken.

Wenige Einzelfälle haben darüber hinaus in den letzten Wochen zwei weitere Probleme dieses Verfahrensabschnitts aufgezeigt: Zum einen die Möglichkeit des Treuhänders, das Wohnraummietverhältnis des Schuldners zu kündigen, um die Mietkaution für die Insolvenzmasse zu sichern. Zum anderen die Unklarheit, ob laufendes pfändbares Einkommen die Anberaumung des Schlusstermins hinauszögern darf. Dazu später aber noch mehr.

⇒ **„Wohlverhaltensperiode“:**

Auch wenn kaum Erfahrungswerte für das Restschuldbefreiungsverfahren vorliegen, ist anhand der bisherigen Erfahrungen der Schuldnerberatung mit dem Durchhaltevermögen der Schuldner und Berichten aus anderen europäischen Staaten und den USA zum Scheitern von Zahlungsplänen mit sogar nur 5jähriger Dauer klar, dass die Dauer der „Wohlverhaltensperiode“ zu lang angesetzt ist. Der mit diesem Verfahrensabschnitt für alle Beteiligten verbundene Aufwand und das wahrscheinlich magere wirtschaftliche Ergebnis für die Gläubiger stehen in keinem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der Schuldner wird für die Dauer von 5 bzw. 7 Jahren unter die Vormundschaft eines Treuhänders gestellt, der eher dem Typus klassischer Unternehmensinsolvenzverwalter zuzuordnen ist, als dass ihm die soziale Problematik überschuldeter Privathaushalte nahe sein dürfte. Ein echtes aktives Mitwirken des Schuldners an der Reorganisation seiner wirtschaftlichen Verhältnisse wird damit nicht gefördert. Auch der als Motivationsrabatt getaufte §292 Abs.1 S.3 InsO setzt mit Beginn des 5. Jahres der „Wohlverhaltensperiode“ viel zu spät ein. Schuldner, die sich seit Jahren in der Überschuldungsspirale bewegen und lediglich vom pfändungsfreien Einkommen leben, brauchen einen früher einsetzenden Anreiz, der letztlich auch den Gläubigern zugute kommen würde. Als problematisch gilt natürlich auch, dass die Restschuldbefreiung nicht zugunsten mithaftender Familienangehöriger wirkt.

Zu 2. Stand der Reformdiskussion

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat soeben einen Diskussionsentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung erarbeitet, der im wesentlichen die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ zusammengestellten Vorschläge aufgreift. Um gleich einem Missverständnis vorzubeugen: Es handelt sich nicht um eine Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens, sondern um eine Reparatur der dringendsten Probleme. Dies ist auch die Sichtweise des BMJ. Vor zu viel Optimismus sei daher gewarnt. Die Änderungsvorschläge fallen moderat aus. Dies war aber auch klar. Die Vorschläge sind der Kompromiss zwischen Bundesregierung und Bundesländern, wobei sich letztere als die Bremse herausstellen. Ihre Angst, auf zu hohen Kosten sitzen zu bleiben, dominiert daher das Thema Verbraucherinsolvenz. Nur: Hat irgend jemand wirklich betriebswirtschaftlich nachvollziehbar verschiedene Modelle einer Insolvenzkostenhilfe durchgerechnet und miteinander verglichen? Die vor Einführung der InsO und auch jetzt in die Diskussion geworfenen Zahlen scheinen eher Zu-Fuß-Berechnungen zu sein, die wenig verlässlich sind. Der Diskussionsentwurf befindet sich zur Zeit bei den Landesjustizministerien, die bis Ende der 1. Oktoberwoche Stellung nehmen sollen. Mit einem Inkrafttreten der Änderungen ist frühestens zum 2. Quartal, wahrscheinlicher wohl aber erst zum 3. Quartal 2001 zu rechnen. Die Änderungsvorschläge betreffen im einzelnen folgende Aspekte:

⇒ Umgang mit Kleingewerbetreibenden

Kleingewerbetreibende sollen künftig nur dann Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren haben, wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben, bei Antragstellung nicht mehr gewerblich tätig sind und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen von (früheren) Mitarbeitern haben. Ist das ein sinnvolles Abgrenzungskriterium?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in ihrem Bericht ausführlich die Schwierigkeiten dargestellt, die Fälle von Kleingewerbetreibenden kennzeichnen. Entschuldungsvergleiche kämen wegen der Gläubigerzahl und der Gesamtverschuldung kaum zustande. Außergerichtlicher Einigungsversuch und gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren seien daher überflüssig. Auch die übrigen Verfahrensabschnitte träfen nicht die Bedürfnisse von Kleingewerbetreibenden. Die Argumente lesen sich zum Teil wunderschön – nur: sie treffen letztlich genau so für überschuldete Privatpersonen zu wie für Kleingewerbetreibende. Eigentlich hat hier die Bund-Länder-Arbeitsgruppe in nicht zu beanstandender Weise Pro und Contra des Verbraucherinsolvenzverfahrens zusammen gestellt. Nur: Sichtbare Konsequenzen für den privaten Überschuldeten wurden daraus nicht abgeleitet. Die für die Kleingewerbetreibenden abgeleitete Konsequenz, sie nämlich bei Erfüllen der o.g.

Kriterien automatisch ins Regelinsolvenzverfahren zu überstellen, ist dagegen falsch. Es gibt – völlig unabhängig von der Gläubigerzahl – Kleingewer-

betreibende, deren Situation mit der überschuldeter Privatpersonen identisch ist. Sie haben seit Jahren ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt, arbeiten, wenn überhaupt, wieder abhängig und wollen ihre gewerblichen Schulden abtragen, um künftig ein unternehmensfreies Leben führen zu können. Diese Kleingewerbetreibenden haben nichts im Regelinsolvenzverfahren zu suchen. Dort sollten die Kleingewerbetreibenden sich wiederfinden, die ihren Betrieb sanieren und fortführen wollen. Ein formales Abgrenzungskriterium wie das der Gläubigerzahl wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Was haben wir davon, wenn künftig zwar Insolvenzrichter schnell entscheiden können, ob jemand ins Verbraucher – oder ins Regelinsolvenzverfahren gehört, wenn sich die Probleme mit den Kleingewerbetreibenden hinterher im Regelinsolvenzverfahren wiederfinden? Dann doch lieber gleich ein vernünftiges materielles Abgrenzungskriterium, auch wenn dies zunächst zeitaufwendigere Prüfungen mit sich bringt.

⇒ **Vollstreckungsschutz im außergerichtlichen Verfahren**

Der Diskussionsentwurf hat, was grundsätzlich zu begrüßen ist, Vorschläge für einen außergerichtlich wirkenden Vollstreckungsschutz aufgenommen. Dieser soll aus 3 Bausteinen bestehen: Die in §88 InsO geregelte Rückschlagsperre soll von einem auf drei Monate verlängert werden. Entgegen der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe greift die Bundesregierung auch den Vorschlag auf, über eine Ergänzung des §765a ZPO in Einzelfällen Vollstreckungsmaßnahmen einstellen zu lassen. Schließlich soll das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs gesetzlich fingiert werden, wenn ein Gläubiger nach Beginn der Vergleichsgespräche eine Vollstreckungshandlung initiiert oder fortsetzt.

Diese Vorschläge gewähren keinen hinreichenden Schutz. Der Wirkungsbereich der Rückschlagsperre erfasst nur Sicherungen, die ein Gläubiger im Wege der Vollstreckung erlangt hat, also insbesondere das Pfändungspfandrecht, nicht aber den bereits erlangten Vollstreckungserlös. Da Vergleichsgespräche auch regelmäßig mehr als 3 Monate in Anspruch nehmen, müsste die Option bestehen, den Vollstreckungsschutz einmalig verlängern zu können. Schließlich berichten viele Schuldnerberater selbst, dass Vollstreckungshandlungen die Vergleichsgespräche zwar erschweren, nicht aber zwingend ihr Ende bedeuten. Die angedachte gesetzliche Fiktion fördert daher vielmehr wieder die - unerwünschte - Folge, dass das gerichtliche Insolvenzverfahren zur Standardoption statt zur Ausnahme wird.

⇒ **Abbau des Beratungsstaus bei den Schuldnerberatungsstellen**

Weder dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe noch dem Diskussionsentwurf ist zu entnehmen, dass über eine ausgedehntere finanzielle Förderung von Insolvenzberatung

nachgedacht wird. Den Warteschleifen in den Schuldnerberatungsstellen will man im Ansatz dadurch Herr werden, dass man Rechtsanwälten die Vertretung von Schuldnern im Verbraucherinsolvenzverfahren schmackhafter machen will. Die Anwaltsgebühren für eine Unterstützung im außergerichtlichen Einigungsversuch sollen von bislang 220 DM auf 400 bis 1.000 DM angehoben werden. Letztlich ist auch dieser Rahmen für einen Anwalt nicht kostendeckend, so dass abzuwarten bleibt, ob sich von dieser Gebührenänderung mehr Anwälte zu einem Engagement bewegen lassen.

⇒ **Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**

Das z.T. zu Recht, zum Teil aber auch zu Unrecht gescholtene gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren soll künftig zwar der Regelfall bleiben. Es steht allerdings im Ermessen des Insolvenzgerichts, diesen Verfahrensabschnitt zu überspringen, wenn die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass die erforderliche Gläubigermehrheit nicht zustande kommt.

Woran aber orientiert sich das Insolvenzgericht, um sein Ermessen sachgerecht ausüben zu können? Der Schuldner soll künftig verpflichtet sein, den außergerichtlichen Plan bei Gericht einzureichen und die Gründe für das Scheitern der Vergleichsgespräche mitzuteilen. Wenn das Gericht somit auf Informationen aus der Hand des Schuldners angewiesen ist, hätte es auch die Entscheidung, ob dieser Verfahrensabschnitt durchzuführen ist, gleich dem Schuldner bzw. der ihn vertretenden Schuldnerberatungsstelle überlassen können.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass künftig Insolvenzgerichte verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, das Schuldenbereinigungsverfahren zu überspringen, um nicht mit dem von der Justiz bislang wenig geliebten Zustimmungsersetzungsverfahren konfrontiert zu sein.

⇒ **Verfahrenskosten**

Das BMJ hat ein Paket von potenziellen Kostensenkungsmaßnahmen zusammengestellt, die im Ergebnis alle zu begrüßen sind, wenn sie denn auch zügig umgesetzt werden. Ähnlich wie in Österreich soll künftig auch hier das Internet zumindest als alternatives Publikationsmedium eingesetzt werden. Damit würden sich die zur Zeit immens hohen Kosten für Veröffentlichungen in der Tagespresse erledigen. Da die Bundesländer aber in der Bereitstellung der entsprechenden Hardware etc. völlig

unterschiedlich weit sind, ist mit einer kurzfristigen Umsetzung dieses Vorschlages nicht zu rechnen.

Des Weiteren wird im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren der Umfang der Zustellpflichten dadurch reduziert, dass statt der umfangreichen Verzeichnisse nur noch eine Vermögensübersicht zuzustellen ist. Kumulativ sollen die Gläubiger ein Einsichts-

recht in die Schuldnerakte beim Insolvenzgericht erhalten. Der Schuldner soll im übrigen verpflichtet werden, für die nötige Anzahl der erforderlichen Abschriften selbst zu sorgen. Diese Änderungen werden den Verzicht auf einen Gerichtskostenvorschuss nach sich ziehen.

⇒ **Insolvenzkostenhilfe: Stundung der Verfahrenskosten statt Prozesskostenhilfe**

Wegen angeblich zu hoher Kostenbelastung fiel das Votum gegen eine entsprechende Anwendbarkeit der Prozesskostenhilfe-Vorschriften aus. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat stattdessen das sogenannte Stundungsmodell entwickelt. Danach kann das Insolvenzgericht – für jeden Verfahrensabschnitt gesondert – die Verfahrenskosten bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung stunden. Zu den Verfahrenskosten gehört z.B. auch die Treuhändermindestvergütung. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Vermögen des Schuldners und sein absehbarer Einkommenserwerb voraussichtlich nicht ausreichen werden, um die Kosten zu decken. Das Gericht kann die Stundung widerrufen, wenn der Schuldner Versagungsgründe im Sinne von §295 InsO verwirklicht hat.

Wie und bis wann sind die gestundeten Verfahrenskosten zu begleichen? Das eventuell im vereinfachten Insolvenzverfahren verwertete Schuldnervermögen und der Neuerwerb dienen vorrangig dazu, die gestundeten Verfahrenskosten zu tilgen. Das bedeutet, dass die Gläubiger – allerdings mit Ausnahme der Lohnvorausabtretungsgläubiger – auf Zahlungen des Treuhänders so lange zu warten haben, bis die gestundeten Verfahrenskosten beglichen sind. Die Idee der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, auch die Lohnvorausabtretungsgläubiger warten zu lassen, hat der Diskussionsentwurf der Bundesregierung nicht aufgegriffen. Sind bis zum Beginn des 5. Jahres der „Wohlverhaltensperiode“ immer noch Verfahrenskosten offen, kommt der Schuldner so lange nicht in den Genuss des Motivationsrabatts, bis die Kosten beglichen sind. Bis zu 48 Monate nach Restschuldbefreiung bleibt der Schuldner weiterhin verpflichtet, offene Verfahrenskosten mittels Ratenzahlung auszugleichen. In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen in Anlehnung an die PKH-Vorschriften möglich.

Das Positive am Stundungsmodell ist, dass künftig kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt werden kann oder das Verfahren nachträglich eingestellt wird, weil keine kostendeckende Masse zur Verfügung steht. Negativ fällt aber auf, dass

das Modell das eindimensionale Bild vom Schuldner fortschreibt: Das gesetzliche Leitbild vom Schuldner ist von Misstrauen gegen ihn geprägt. Auch das Stundungsmodell soll als Test dafür dienen, ob der Schuldner ernsthaft um eine Schuldenregulierung bemüht ist. Nur der Schuldner, der auch für die Verfahrenskosten aufkommen wolle, sei ein Kandidat für das Verbraucherinsolvenzverfahren. Auch wenn die vom BMJ vorgeschlagenen Kostensenkungsmaßnahmen künftig greifen werden, und hoffentlich die Fälle, in

denen der Schuldner auch noch 48 Monate nach Restschuldbefreiung seine Verfahrenskosten abzutragen hat, nur Einzelfälle bleiben, hätten wir es mit einer weiteren erheblichen Verfahrensverlängerung zu tun, die letztlich den „befreiten Schuldner mit Schulden“ kreierte. Und: wie eingangs schon erwähnt, ist zu bezweifeln, ob die Umsetzung des Stundungsmodells wirklich die Landeshaushalte weniger belasten wird. Wenn der Bund bzw. die Bundesländer die vorgeschlagenen Kostensenkungsmaßnahmen umsetzen würden, würde sich auch die Belastung reduzieren, die mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden wäre. Auch das Stundungsmodell wird den Flaschenhals in den Schuldnerberatungsstellen öffnen und die Verfahrenszahlen voraussichtlich in die Höhe schnellen lassen, so dass die Justiz noch nicht vorhandenes bzw. im Laufe des letzten Jahres schon wieder abgezogenes Personal wieder zur Verfügung stellen muss. Unklar ist auch, in welcher Höhe die Landesjustizkassen letztlich auch nach Ablauf der zusätzlichen 48 Monate nicht geleistete Rückzahlungen ausbuchen dürfen, also der Staat auch bei diesem Modell auf Kosten sitzen bleiben wird. So weit bekannt, gibt es hier keine betriebswirtschaftlichen Vergleichsrechnungen.

⇒ **Treuhänderbefugnisse**

Die bekannt gewordenen Einzelfälle, in denen ein Treuhänder das Wohnraummietverhältnis des Schuldners gekündigt hatte, um die Mietkaution – genauer gesagt der Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mietkaution - der Insolvenzmasse zukommen zu lassen, haben die Risiken der zur Zeit umfassenden Treuhänderkompetenzen aufgezeigt. Die Risiken potenzieren sich in der Praxis, wenn es sich um Treuhänder handelt, die vornehmlich mit der Unternehmensinsolvenz, nicht aber den komplexen sozialen Problemen überschuldeter Verbraucher vertraut sind. Der Diskussionsentwurf hat diese Problematik aufgegriffen und beschränkt die Kompetenz des Treuhänders auf das Recht, die Wohnung des Schuldners lediglich freizugeben. Dies hat zur Folge, dass die Insolvenzmasse nicht mit künftigen Mietzinsforderungen belastet wird.

⇒ **Vereinfachtes Insolvenzverfahren: Schlussverteilung**

Bislang mehr theoretischer Natur ist das mögliche Problem, dass das vereinfachte Insolvenzverfahren nicht beendet werden kann, wenn der Schuldner über laufend pfändbares Einkommen verfügt. Hier schlägt der Diskussionsentwurf eine gesetzliche Klarstellung vor, wonach die Schlussverteilung dann vorzunehmen ist, sobald der Treuhänder etwaig vorhandenes Schuldnervermögen verwertet hat. Der Vermögensbegriff des §35 InsO soll künftig ausdrücklich nicht das laufende Schuldner Einkommen umfassen.

Nach diesem Überblick ist auch ein kurzer Blick auf solche Punkte interessant, wo der Gesetzgeber zur Zeit noch keinen Handlungsbedarf sieht. Dies betrifft z.B.

- ⇒ die Frage der analogen Anwendbarkeit des **§850f ZPO** in der Verbraucherinsolvenz. Hier verweist der Diskussionsentwurf auf die vom Gesetzgeber für 2001 angestrebte Anhebung der Pfändungsfreigrenzen, die damit das Problem des Existenzminimums in der Insolvenz alleine löse. Im übrigen könne eine nachträgliche Anhebung des dem Schuldner verbleibenden Einkommens infolge eines Beschlusses analog §850f ZPO den Inhalt eines Schuldenbereinigungsplans bzw. die für die „Wohilverhaltensperiode“ abgegebene Abtretungserklärung unterlaufen.
- ⇒ Die „**Wohilverhaltensperiode**“ soll ohne Erfahrungswerte, die bislang noch fehlen, nicht abgekürzt werden.
- ⇒ Bei einer Verkürzung der Wirkungskdauer des **§114 Abs.1 InsO** befürchtet der Gesetzgeber, dass die Kreditwirtschaft – wie von dieser bereits angekündigt – bei der Kreditvergabe an Privatverbraucher künftig restriktiver agiere, weil damit die Kreditsicherheit „Lohnvorausabtretung“ nahezu wertlos werde.
- ⇒ Der Diskussionsentwurf sieht vorläufig davon ab, die Gläubiger dazu zu verpflichten, frühzeitig kundzutun, dass ihre Forderung von der Restschuldbefreiung auszunehmen sei (**§302 InsO**).

Bei den vorgenannten Punkten ist aber darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber hier primär empirische Daten abwarten möchte, um gegebenenfalls einen interessenwahrenden Gegenvorschlag vorzulegen.

Als **erstes Fazit** ist gleichwohl festzuhalten, dass die Vorschläge des Diskussionsentwurfs weniger von der Sorge um den möglichst raschen und kontinuierlichen Abbau des modernen Schuldturms geprägt sind, als von der Überlegung, wie die Landesjustizkassen und die Insolvenzgerichte vor Mehrbelastungen zu bewahren sind. Dieses gesetzgeberische Motiv –

übrigens prägend für nahezu alle aktuellen Gesetzesvorhaben – sollte trotz knapper Haushaltsmittel nicht das vorrangige Leitmotiv sein. Im übrigen fehlt es bislang an einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation und einem nachvollziehbaren Vergleich zwischen den vermeintlichen

Kosten einer umfassenden PKH-Bewilligung und dem jetzt angedachten Stundungsmodell für die Bundesländer.

Zu 3. Erfahrungen aus der Praxis der Schuldnerberatung

Das IFF begutachtet zur Zeit im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände die Praxis des Verbraucherinsolvenzverfahrens, insbesondere des außergerichtlichen Entschuldungsversuchs. Im Rahmen dieses Gutachtens haben wir auch eine Umfrage unter 12 bundesweit verteilten Schuldnerberatungsstellen bzw. Verbraucherzentralen durchgeführt, die ebenfalls schwerpunktmäßig das außergerichtliche Verfahren betraf. Ohne zu sehr ins Detail zu gehen, hat die Umfrage neben vielen anderen folgende empirische Daten erbracht, die die Vorschläge des Diskussionsentwurfes betreffen:

a. Schuldnerberatungsstellen und ihre Auslastung mit Insolvenzberatung

- ⇒ Die **Wartezeiten** in der Schuldnerberatung für Insolvenzberatung betragen durchschnittlich 5,2 Monate. Nach Sichtung der Daten gibt es unter den Befragten allerdings keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der personellen Ausstattung einer Beratungseinrichtung, der Anzahl ihrer Beratungsfälle und der Wartezeit.
- ⇒ (Ehemalige) **Kleingewerbetreibende** machen bei den Befragten durchschnittlich 1/3 der Ratsuchenden aus. Ihre durchschnittliche Gläubigerzahl liegt bei 20, wobei sich die Streubreite zwischen 12 und 40 bewegte.

b. Strukturelles Verhandlungsungleichgewicht zwischen Schuldnern und Gläubigern

- ⇒ 2/3 der Befragten gaben an, dass Gläubiger die Bitte, ein aktuelles Forderungsverzeichnis zu übersenden, für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nutzen.
- ⇒ Als Gläubigergruppen, die am häufigsten die Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich ablehnen, wurden öffentlich-rechtliche Gläubiger genannt, nur vereinzelt hingegen Lohnvorausabtretungsgläubiger.

c. Außergerichtlicher Plan als Vorwegnahme des Restschuldbefreiungsverfahrens?

- ⇒ Die Umfrage hat ergeben, dass sich die Konzeption der außergerichtlichen Pläne an den engen gesetzlichen Vorgaben der InsO orientiert. Die Pläne werden also nach der Formel „Dauer der „Wohlverhaltensperiode“ x pfändbares Schuldnerincome“ gestaltet. Dies ist einerseits nachvollziehbar, wenn Gläubiger immer wieder argumentieren, sie würden nur dann einem Plan zustimmen, wenn dieser ihnen nicht weniger verspricht, als sie im gerichtlichen Verfahren zu erwarten haben. Gleichwohl wird bei dieser Vorgehensweise übersehen, dass das außergerichtliche Verfahren nicht von der InsO, sondern vom Grundsatz der Vertragsfreiheit bestimmt wird. Problematisch ist _____ zudem, _____ wenn _____

bei dieser Form der außergerichtlichen Plangestaltung der Motivationsrabatt zugunsten des Schuldners unberücksichtigt bleibt und die Mindestvergütung des Treuhänders nicht herausgerechnet wird. Im übrigen zeigen die geringen außergerichtlichen Einigungsquoten, dass Gläubiger überwiegend selbst die Pläne ablehnen, die sich an den Vorgaben der InsO orientieren. Die häufigsten Ablehnungsgründe der Gläubiger sind nach den Antworten der Umfrageteilnehmer zu geringe Regulierungsquoten. Gläubiger behaupten weiter, ihre Forderungen seien nicht richtig wiedergegeben und für sie sei die Lebens- und Einkommenssituation des Schuldners nicht hinreichend offen gelegt.

- ⇒ Auffälliges Umfrageergebnis ist auch, dass häufig von der als problematisch einzustufenden Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen anzubieten. Um hier aber eine endgültige Bewertung abzugeben, hätte es einer genaueren Fallkenntnis bedurft.
- ⇒ Als sonstige Klausel eines außergerichtlichen Planvorschlags wird regelmäßig der sinngemäße Wortlaut des §295 InsO (Obliegenheiten des Schuldners) aufgenommen. Problematisch ist hierbei, dass damit bereits außergerichtlich das der InsO innewohnende negative gesetzliche Leitbild vom Schuldner (der „redliche“ Schuldner; Schuldner, der vom Treuhänder zu beaufsichtigen ist) übernommen wird. Die Umfrageteilnehmer achten hingegen darauf, dass die Wirkungen des Plans auch Mithaftenden zugute kommen und nehmen entsprechende Vertragsklauseln auf. Ebenso wird der Plan regelmäßig so flexibel gestaltet, dass Einkommenschwankungen oder sonstige Veränderungen in den Lebensverhältnissen des Schuldners berücksichtigt werden.

d. Gerichtliches Insolvenzverfahren

Die Umfrageergebnisse zu den gerichtlichen Verfahrensabschnitten waren, wie nicht anders zu erwarten, sehr dünn. Die geringe Zahl eröffneter Verfahren lässt zur Zeit nur bedingt aussagekräftige Daten zu. Einige Umfrageteilnehmer gaben auch an, dass sie mit Eröffnung des Verfahrens den Schuldner auch nicht mehr vertreten. Die Umfrageteilnehmer gaben an, dass durchschnittlich mehr als 50% ihrer Ratsuchenden für Prozesskostenhilfe in Betracht kämen. Nur einzelne Umfrageteilnehmer gehören zu Landgerichtsbezirken, in denen (noch) Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofes ist aber damit zu rechnen, dass sich auch diese Insolvenzgerichte die Ansicht des BGH zu eigen machen und künftig entsprechende Gesuche der Schuldner ablehnen werden.

e. Vorläufiges Fazit der Umfrageergebnisse

Vorweg ist eines klar zu stellen: Die Umfrage, die das IFF der Arbeitsgemeinschaft für Verbraucherverbände als Auftraggeber nur ergänzend vorgeschlagen hat, ist nicht Schwerpunkt des Gutachtauftrages. Aus Zeit- und Budgetgründen konnte nur eine beschränkte Zahl von Umfrageteilnehmern ausgewählt werden. Die Ergebnisse können somit keinen repräsentativen Charakter haben. Für einen ersten Eindruck bzw. einen Eindruck aus der Praxis waren aber die Antworten gleichwohl sehr hilfreich. Entscheidend sind nämlich die Qualität der Fragen und die Qualität der Antworten, nicht zwingend hingegen die Zahl der Umfrageteilnehmer. Die Daten haben ein nahezu einheitliches Bild ergeben. Dort, wo Umfrageteilnehmer zu stark abweichenden Antworten bzw. Werturteilen gekommen sind, wurde hinreichend transparent erläutert, dass dieser Umfrageteilnehmer unter speziellen Bedingungen arbeitet. Bis auf wenige Ausnahmen spiegeln die gewonnenen Daten die Problembeschreibungen wider, die die Fachliteratur seit Inkrafttreten der InsO in Aufsätzen etc. diskutiert.

Auffällig war allerdings, wie eng derzeit Insolvenzberatung an den Buchstaben des Gesetzes ausgerichtet ist. Hier besteht die latente Gefahr, dass Schuldnerberatung zur bloßen Insolvenzabwicklung wird. Diese Umfrageergebnisse zeigen einen dringenden Aufklärungsbedarf bei den Gläubigern auf, um Missverständnissen vorzubeugen, was im gerichtlichen Verfahren zu erwarten ist bzw. welche Risiken dort auf sie warten, um sie offener für außergerichtliche Planvorschläge zu machen.

Zu 4: Wünschenswerte Ansätze für eine Reformdiskussion

Wie eingangs bereits erwähnt: Die jetzige Diskussion über Änderungen der InsO orientiert sich kaum an den ursprünglichen Gesetzesmotiven für das Verbraucherinsolvenzverfahren. Bei allem Verständnis für angespannte Haushaltskassen sollten Änderungsdiskussionen nach wie vor inhaltlich bestimmt und legitimiert sein. Solange nicht eine detaillierte ökonomische Kostenanalyse des Stundungsmodells einerseits und der PKH-Gewährung andererseits vorliegt, überzeugen auch die derzeit vorgebrachten Kostenargumente der Landesjustizministerien bzw. Landesregierungen wenig. Politisch ist aber klar: die Bundesregierung hat den Kompromiss mit den Bundesländern zu suchen. Letztlich entscheidet diese Kompromissfähigkeit – leider – über die inhaltliche Qualität einer an sich notwendigen Gesetzesreform.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den wünschenswerten Sinn des Verbraucherinsolvenzverfahrens: Die Bekämpfung des modernen Schuldturms ist nur ein, natürlich wichtiger, Aspekt. Aber: ein Schuldner, der das gerichtliche Insolvenzverfahren durchlaufen hat, hat wenig von seiner Restschuldbefreiung, wenn ihm anschließend nach wie vor die Eröffnung eines Girokontos verweigert wird oder der Kreditmarkt versperrt bleibt. Die

Insolvenzordnung als isoliert angewendetes Instrument reicht nicht aus, um das soziale Problem der Überschuldung in den Griff zu bekommen. Nach der Entschuldung muss die wirtschaftliche
Rein-

tegration des ehemals Überschuldeten gewährleistet sein. Er darf nicht weiter stigmatisiert und von der wirtschaftlichen Grundversorgung ausgeschlossen sein. Und dazu zählt in einer Gesellschaft wie der unsrigen nun einmal die Kreditwürdigkeit. Außerdem hat eine Entschuldung nur einen Halbwert, wenn der Schuldner nicht zugleich Fähigkeiten erlernt, finanzielle Konflikte zu bewältigen und für die Zukunft möglichst zu vermeiden. Die Insolvenzordnung muss also von weiteren Instrumenten flankiert werden.

Was das Verbraucherinsolvenzverfahren selbst anbelangt: Hier muss die – richtige – gesetzgeberische Vorgabe, dass das gerichtliche Insolvenzverfahren nur ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn ein außergerichtlicher Vergleich nicht möglich ist, konsequent umgesetzt werden. Das große Problem, aus dem zur Zeit nahezu alle Einzelprobleme mit dem Verfahren resultieren, ist, dass die InsO bzw. die ZPO den außergerichtlichen Entschuldungsversuch nicht hinreichend schützt und stützt. Es fehlt zur Zeit an einem außergerichtlich wirkenden sinnvollen Vollstreckungsschutz und der Zugang in das als Alternative angedachte gerichtliche Verfahren ist nicht gesichert. Damit kann die gesetzgeberische Vorgabe nicht funktionieren, dass die Entschuldung vorrangig außergerichtlich zu suchen ist. Wir haben derzeit die kuriose Situation, dass das als letzte Möglichkeit angedachte gerichtliche Insolvenzverfahren zum Standardfall wird. Die außergerichtliche Einigung hat dagegen Ausnahmecharakter. Dieses Verhältnis muss umgekehrt werden.

Wo kann der Gesetzgeber ansetzen?

- ⇒ Es muss einen **Vollstreckungsschutz** geben, der außergerichtlich temporär wirkt. Es geht nicht darum, die materiellrechtliche Gläubigerposition zu beschneiden, sondern darum, alle Gläubiger mit den dem Schuldner zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gleichmäßig zu befriedigen. Gläubiger, die einfach nur mit ihrem Zwangsvollstreckungsantrag schnell sind, sollen nicht bevorzugt werden. Außerdem muss dem Schuldner derzeit auch ein Ansparen der Verfahrenskosten möglich sein, um die Alternative „gerichtliches Insolvenzverfahren“ nicht zu verspielen.
- ⇒ Der außergerichtlichen Einigungsquote wäre es auch förderlich, wenn die **„Wohilverhaltensperiode“** auf ein solches Maß gekürzt wird, dass das durchschnittliche Durchhaltevermögen von Schuldnern beachtet wird. 7 Jahre mit weiteren Vor- und Nachlaufzeiten sind eindeutig zu lang, betrachtet man gerade die international geltenden Verfahrenszeiten im Insolvenzrecht. Die Schuldner befinden sich in der Regel seit vielen Jahren in der Überschuldungsspirale. Weitere 10-12 Jahre realer Verfahrensdauer

werden sie nicht bestehen. Eine kurzfristige Entlastung, wenn der Gesetzgeber ohne empirische Daten für das bundesrepublikanische Insolvenzverfahren die „Wohlverhaltensperiode“ nicht gleich kürzen will, wäre es, den Beginn der „Wohlverhaltensperiode“ an den Antrag auf Verfahrenseröffnung zu koppeln. Damit wären alle Verfahrensbeteiligten von der Unsicherheit der Dauer der Abschnitte „gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren“ sowie „vereinfachtes Insolvenzverfahren“ befreit und das Verfahrensende wäre klarer absehbar.

- ⇒ Die Sonderbehandlung von **Lohnvorausabtretungsgläubigern** ist zu überdenken. Sie behindert die Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleichs. Im übrigen ist die Ungleichbehandlung zwischen dieser Gläubigergruppe und den anderweitig gesicherten oder ungesicherten Gläubigern fragwürdig, wenn man bedenkt, dass es sich bei der Lohnvorausabtretung um eine – auch international – problematische Kreditsicherheit handelt.
- ⇒ Im **gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren** sollte die Kopfmehrheit abgeschafft werden. Das derzeitige Erfordernis der Kopf- und Summenmehrheit behindert das Zustandekommen von Vergleichen. Außerdem haben es dann Gläubiger mit Kleinstforderungen in der Hand, sinnvolle Vergleiche zu verhindern. Großgläubiger sind in der Regel mehr als kleinere oder mittlere Gläubiger betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Argumenten zugänglich. Die Abhängigkeit der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans von der Zustimmung der Summenmehrheit dürfte die positiven Möglichkeiten dieses Verfahrensabschnitts stärken.
- ⇒ Nichts desto trotz ist das **gerichtliche Insolvenzverfahren insgesamt** zu straffen und zu komprimieren. Die Fülle verschiedener Verfahrensabschnitte, die Unsicherheit, wann welcher Verfahrensabschnitt endet sowie die begrenzte Zuständigkeit der Insolvenzgerichte sind eine echte Belastung für sinnvolle Entschuldungsverfahren. Das Argument, dass das gerichtliche Verfahren abschrecken soll, ist hier missverstanden worden und bedarf der Korrektur.
- ⇒ Der **Zugang in das gerichtliche Insolvenzverfahren** muss gesichert werden. Das Stundungsmodell der Bundesregierung hat Schwächen. Positiv ist, dass künftig kein Eröffnungsantrag abgelehnt werden dürfte. Andererseits ist zu bezweifeln, dass die vorgeschlagenen Kostensenkungsmaßnahmen alle kurzfristig greifen, so dass wahrscheinlich viele Schuldner mit nach wie vor relativ hohen Verfahrenskosten konfrontiert sind, die zunächst über ihr pfändbares Einkommen bzw. ihr verwertbares Vermögen zu begleichen wären. Notfalls sind sie über die lange Verfahrenszeit hinaus weitere zwei Jahre verpflichtet, die Kosten zu begleichen. Im übrigen ist anzuzweifeln, ob das Stundungsmodell für jeden Einzelfall automatisch den Anspruch auf

Prozesskostenhilfe erledigt. Legt man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Prozesskostenhilfe und zur Rechtsgewährung zugrunde, könnte es sein, dass das Stundungsmodell nicht per se die „Bedürftigkeit“ eines Schuldners (vgl. §114 ZPO) beseitigt.

- ⇒ Um auf Gläubigerseite den Anreiz für außergerichtliche Vergleiche zu erhöhen, sollte noch einmal überdacht werden, ob **Gläubiger** nicht dann an den **Verfahrenskosten** be-

teiligt werden können, wenn sich bei Ablauf des gerichtlichen Verfahrens herausstellen sollte, dass der Gläubiger tatsächlich nicht mehr erhalten hat, als ihm der Schuldner außergerichtlich bzw. im Schuldenbereinigungsverfahren angeboten hatte.

- ⇒ Ebenfalls zu überdenken ist, ob der **Motivationsrabatt** nicht nur temporär, sondern für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens gelten sollte. Kann der Schuldner einen oberhalb des Existenzminimums anzusiedelnden Einkommensanteil für sich und seine Familie behalten, wäre nicht nur sein Durchhaltevermögen gestärkt. Es würde sich auch die quälende Diskussion um die entsprechende Anwendbarkeit von §850f ZPO erledigen. Hierbei darf man nämlich nicht übersehen, dass eine analoge Anwendbarkeit dieser Vorschrift zwingend die Diskussion um die Anwendbarkeit der restlichen §§850 ff. ZPO nach sich ziehen müsste. Einzelne dieser Vorschriften würden aber den Schuldner belasten.

- ⇒ Der Zustand, dass zur Zeit überschuldete Ehepaare, gesonderte Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen müssen, ist unhaltbar. Die Folgen des Verfahrens des Hauptschuldners, d.h. insbesondere die erteilte Restschuldbefreiung, müssen auch zugunsten des oder der **Mithaftenden** gelten.

- ⇒ Die Auswahl und Rolle des **Treuhänders** in der Praxis ist fragwürdig. Die im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren Anfang der 90er Jahre bestehende Idee, dass auch in der Verbraucherinsolvenz zumindest die Möglichkeit einer Eigenverwaltung mit begleitender Hilfestellung eines Sachwalters gegeben sein muss, sollte wieder aufgegriffen werden. Den Schuldner ist für ihre Zukunft nicht gedient, wenn sie jahrelang unter der Vormundschaft eines Treuhänders stehen, der aufgrund seines eigenen beruflichen Hintergrundes keinen Bezug zu den sozialen Problemen der privaten Überschuldung hat.

Arbeitsgruppe 1

Umgang

mit

Kleingewerbetreibenden

Moderation: Hans Ebli (SFZ)

Beiträge: Bernd Merling (ASS Mannheim)

Brunhilde Steffes (IHK Trier)

Protokoll: Wolfgang Eck (DW Bad Kreuznach)

RUNDER TISCH

Anlaufstelle für Unternehmen **in wirtschaftlichen** **Schwierigkeiten**

Ein Beitrag von:

Dipl.-Kfm. Brunhilde Steffes, Industrie- und Handelskammer Trier

Viele junge Unternehmen, aber auch Unternehmen, die schon länger am Markt sind, geraten oft in finanzielle Schwierigkeiten, die sie aus eigener Kraft nicht mehr lösen können, obwohl sie gute Marktchancen haben. Für diese Zielgruppe haben die Deutsche Ausgleichsbank, die Handwerkskammer Trier und die Industrie- und Handelskammer Trier am 6. April 2000 den sogenannten „Runden Tisch“ eingerichtet. Im Rahmen dieses Projektes wird eine gründliche Diagnose ermöglicht, die die Schwachstellen eines Betriebes aufdecken soll und auf deren Basis eine sachgerechte und praktikable Lösung für alle Beteiligten entwickelt wird.

Das Projekt „Runder Tisch“ existiert bereits seit 1995 und wurde erstmals in den neuen Bundesländern eingerichtet. Derzeit wird dieses Projekt, das sich in den zurückliegenden fünf Jahren sehr positiv entwickelt hat, sukzessive auch auf die alten Bundesländer ausgedehnt, wobei die Deutsche Ausgleichsbank immer mit den Wirtschaftskammern vor Ort einen Kooperationsvertrag abschließt.

Deutschlandweit gibt es derzeit 40 „Runde Tische“.

Seit 1995 haben insgesamt mehr als 11.000 Unternehmen dieses Angebot wahrgenommen und mehr als die Hälfte dieser Unternehmen konnten sich wieder stabilisieren und sind weiterhin im Markt tätig.

Was ist der Runde Tisch?

Der Runde Tisch ist eine Anlaufstelle für Unternehmen mit finanziellen Problemen, seien es Finanzierungsprobleme oder aber Liquiditätsprobleme, wobei erfahrungsgemäß fast immer beides zusammen auftritt. Voraussetzung, dass ein Unternehmen in dieses Projekt aufgenommen werden kann ist, dass Marktchancen gegeben sein müssen, d.h. dass das Unternehmen ein marktfähiges Produkt oder eine marktfähige Dienstleistung anbieten kann.

Der Runde Tisch setzt dabei auf Synergieeffekte, wenn das gesamte Beratungspotential in einer Region geschlossen vorgeht. Das heißt, alle Beteiligten, die zu einer Lösung der Probleme beitragen könnten – Hausbank, Länderförderinstitute, ggf. Finanzamt, Krankenkasse, Deutsche Ausgleichsbank und andere Beteiligte – werden als gleichberechtigte Partner in die Hilfsaktion eingebunden.

Den Kammern kommt dabei die Rolle des „Feuermelders“ zu, d.h. sie sind erste Anlaufstellen für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die wesentlichen Kriterien des „Runden Tisches“ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es wird schnell und unbürokratisch geholfen, denn nur unter der Prämisse einer schnellen und kompetenten Hilfe sind die Hausbanken bereit, sich an einem freiwilligen „Stillhalteabkommen“ zu beteiligen, eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Runden Tisch.

Denn wenn die Banken oder generell die Gläubiger während der Zeit, in der die Analyse des Betriebes erfolgt, Maßnahmen einleiten, die dem Unternehmen schaden, beispielsweise Kündigung der Kredite oder ähnliches, hat das gesamte Projekt keine Chance.

Die Anfragen werden absolut vertraulich behandelt, was natürlich von großer Bedeutung ist, denn das betroffene Unternehmen muss nicht nur alle Unterlagen offen legen, sondern auch die Banken vom Bankgeheimnis bzw. ggf. das Finanzamt vom Steuergeheimnis entbinden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass diese Hilfe für die Unternehmen kostenlos ist. Die Kosten der Analyse, für die maximal 10 Beratungstage angesetzt werden, übernimmt die Deutsche Ausgleichsbank.

Wie läuft der Runde Tisch ab?

Ein Unternehmer stellt fest, häufig leider viel zu spät, dass er sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Er wendet sich an die zuständige Kammer, d.h. Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer. Dort wird in der Regel ein Vorgespräch geführt, das Projekt erläutert und dem Unternehmer mitgeteilt, welche Unterlagen er zu erbringen hat. Wichtige Entscheidungsträger sind Bilanzen, GuV und BWA, es muss allerdings auch ein Liquiditätsstatus erstellt werden.

Auf der Basis dieser Unterlagen erfolgt bei der Kammer eine Prüfung, ob das Unternehmen in dieses Programm aufgenommen werden kann. Insbesondere wird dabei geprüft, ob nicht

bereits eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, die den Weg ins Insolvenzverfahren zwingend vorschreiben.

Wenn eine Aufnahme in das Projekt „Runder Tisch“ erfolgt ist, gibt es zwei Möglichkeiten, entweder es erfolgt eine Beratung durch Betriebsberater der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer, was allerdings bedingt durch fehlende personelle Ressourcen eher selten ist, oder es wird ein externer Berater, ein sogenannter „Pate“ eingeschaltet. Diese externen Berater müssen bei der Deutschen Ausgleichsbank gelistet sein; Voraussetzung hierfür ist, dass sie entsprechende Referenzen nachweisen können; ferner wird mit jedem Berater von der Beratungsagentur der Deutschen Ausgleichsbank ein längeres Gespräch geführt.

Die „Paten“ erhalten dann den Auftrag, eine Ist-Analyse im Betrieb durchzuführen; hierfür stehen maximal 10 Beratungstage zur Verfügung, die mit einem Betrag von 160 EURO pro Tag vergütet werden.

Im Rahmen dieser Ist-Analyse werden die Schwachstellen im Betrieb aufgedeckt und in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Gleichzeitig werden Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis eine Fortführung des Unternehmens als möglich erachtet wird. Es werden jedoch keine Gefälligkeitsgutachten erstellt, d.h. wenn der Berater zu dem Ergebnis kommt, eine Fortführung ist nicht möglich, dann wird dies in diesem Bericht auch deutlich gemacht.

Das Beratungsergebnis wird dann mit dem betroffenen Unternehmer, der zuständigen Kammer und dem Unternehmensberater besprochen. Gleichzeitig wird die Frage erörtert, ob es sinnvoll ist den „Runden Tisch“ einzuberufen, bzw. ob der Unternehmer es grundsätzlich wünscht.

Kommt der „Runde Tisch“ nicht in Frage, ist die Beratung abgeschlossen.

Ansonsten werden die Hauptgläubiger zu einem Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch werden dann die erarbeiteten Vorschläge besprochen und es wird gemeinsam versucht Lösungen zu finden, um dem Unternehmen aus der Notlage zu helfen.

Bei einem positiven Ausgang kann eine Fortführung des Unternehmens erfolgen, wobei ggf. auch eine Nachbetreuung möglich ist. Die Kosten für die Nachbetreuung sind in der Regel vom Unternehmen zu tragen; in schwierigen Fällen, bietet aber die deutsche Ausgleichsbank auch hier finanzielle Unterstützung an.

Bisherige Erfahrungen der Industrie- und Handelskammer Trier

Der Runde Tisch existiert in unserem Kammerbezirk seit fünf Monaten; an die Industrie- und Handelskammer Trier wurden bisher 10 Anfragen herangetragen.

Davon musste eine abgelehnt werden, weil das Unternehmen, eine GmbH, überschuldet war und gleichzeitig eine Zahlungsunfähigkeit vorlag. Dieses Unternehmen hat inzwischen das Insolvenzverfahren eingeleitet.

Fünf Anfragen konnten inzwischen abgewickelt werden, bzw. stehen kurz davor. Davon wurden in zwei Fällen im Rahmen des Runden Tisches Maßnahmen ergriffen, die eine Fortführung ermöglichten.

In einem Fall haben die Unternehmer selbst den Entschluss gefasst, den Betrieb aufzugeben, das heißt, hier wird eine „normale“ Betriebsaufgabe erfolgen.

In einem weiteren Fall konnte zumindest für zwei Monate ein Stillhalteabkommen erreicht werden; in dieser Zeit wird eine weitere Beratung erfolgen.

Und in einem anderen Fall war eine Fortführung des Betriebes nicht möglich, da eine Tragfähigkeit nicht zu erwarten war; hier ist inzwischen das private Insolvenzverfahren eingeleitet, womit dann auch die Schnittstelle zu Ihnen gegeben ist, denn sobald der Betrieb abgemeldet ist, können wir nicht mehr aktiv sein.

Probleme

Das größte Problem, das sich uns leider immer wieder stellt ist, dass die Unternehmen leider viel zu spät kommen, sei es, dass sie sich scheuen um Hilfe anzufragen oder, dass sie sich oft selbst sagen, es wird schon irgendwie weitergehen.

Als Lösung sehen wir hier insbesondere die Kontakte zu Steuerberatern, Banken, Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern an, da diese in der Regel als erste eine Schieflage

bemerken, sei es dass Kredite nicht mehr bedient werden, oder dass Zahlungen nicht mehr pünktlich geleistet werden. Hier setzen wir auch mit verstärkten Informationen an.

Ein weiteres Problem ist, dass die Unterlagen häufig nicht oder nur unvollständig vorhanden sind. Weil auch beim Steuerberater noch Rechnungen offen sind, werden Bilanzen nicht mehr erstellt, so dass keine aktuellen Zahlen vorliegen. Auch aus diesem Grund binden wir gerade den Steuerberater unverzüglich in dieses Projekt mit ein.

Fazit

Es wäre für alle Beteiligten an diesem Projekt sehr viel einfacher, wenn bereits um viertel vor zwölf eine Anfrage gestartet wird, als um zehn nach zwölf. Wir hoffen, dass wir durch entsprechende Informationsveranstaltungen hierzu beitragen können.

Folie 1



27.2.2001

Schuldnerberatung für Selbstständige

1

© 2000 Bernd Merling, 68165 Mannheim

Schuldnerberatung für Selbstständige



Bernd Merling

- Industriekaufmann
- Diplom-Sozialarbeiter

www.merling-mannheim.de

Folie 2



27.2.2001

Schuldnerberatung für Selbstständige

2

© 2000 Bernd Merling, 68165 Mannheim

Thesen – Kleinstgewerbetreibende...

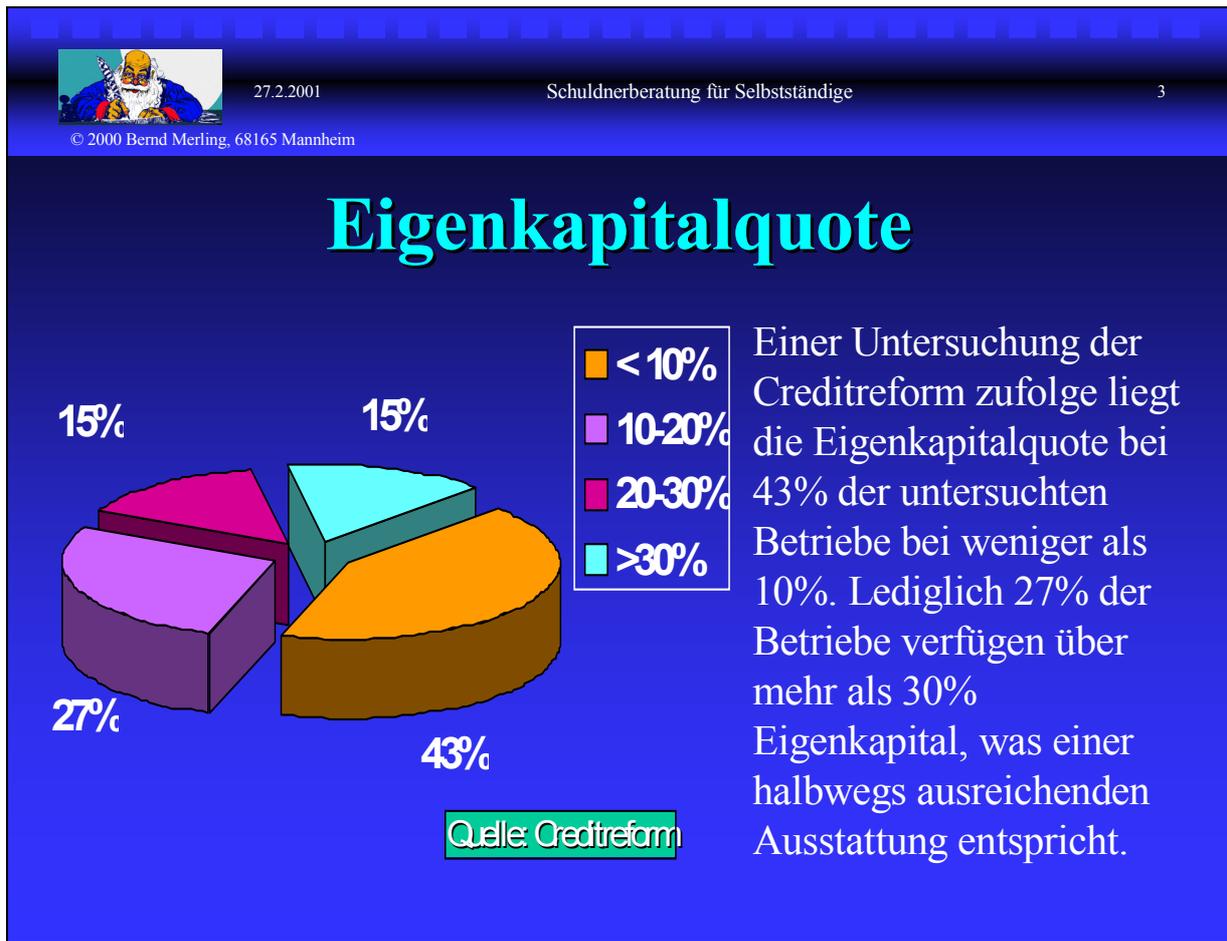
- ...leben oft am Rande des Existenzminimums
- ...haben oft keine ausreichende soziale Absicherung
- ...haben oft keine ausreichenden kaufmännischen Kenntnisse
- ...haben oft kein ausreichendes Eigenkapital
- ...sind stark insolvenzgefährdet

Kommentar:

Eine Untersuchung über die Situation von Kleinstgewerbetreibende ist mir nicht bekannt. Ich habe daher nur Indizien für diese Thesen. Belegen kann ich sie nicht.

Einige dieser Indizien ergeben sich aus Untersuchungen der Creditreform und aus Zahlen des Statistischen Bundesamtes, die ich auf den nächsten Folien darstelle.

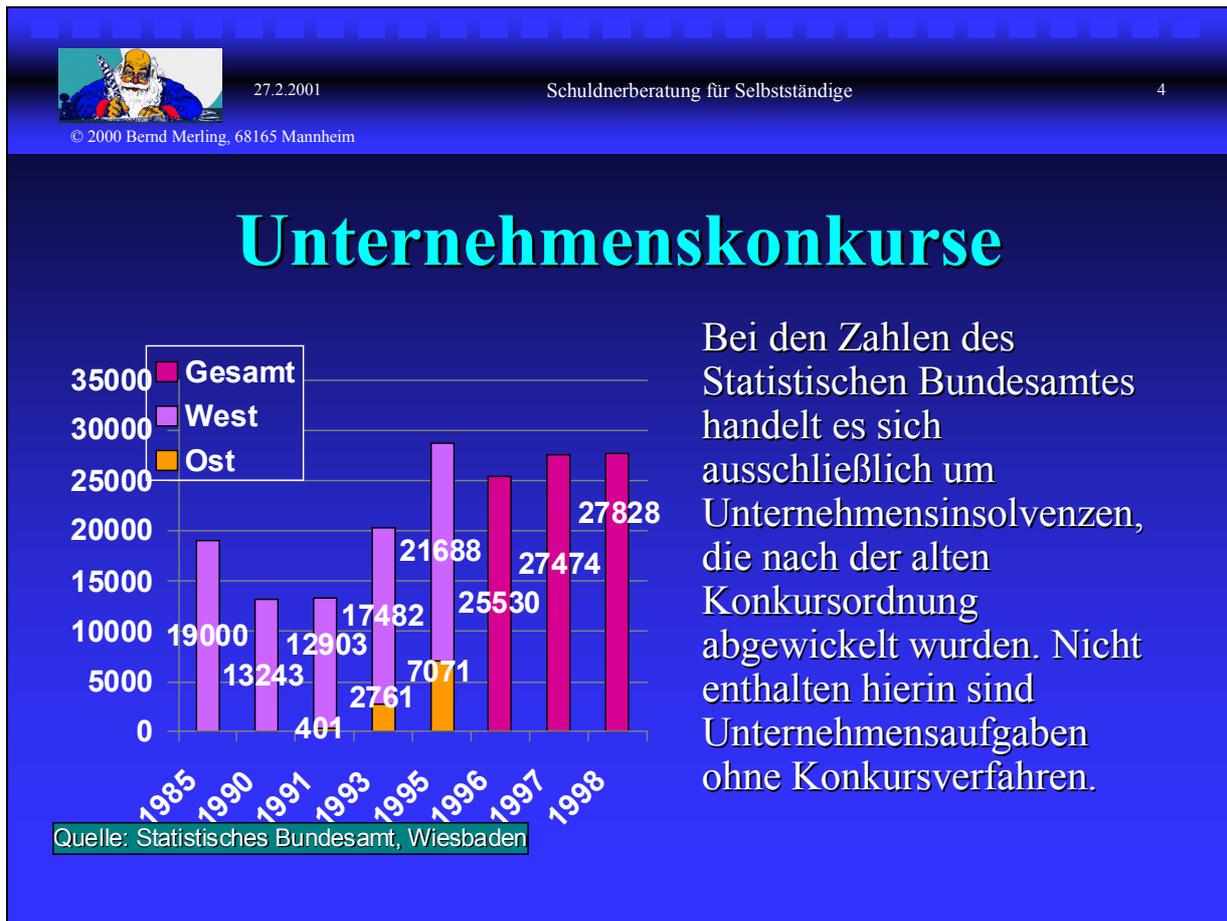
Folie 3



Kommentar:

Einer Untersuchung der Creditreform zufolge liegt die Eigenkapitalquote bei 43% der untersuchten Betriebe bei weniger als 10%. Lediglich 27% der Betriebe verfügen über mehr als 30% Eigenkapital, was einer halbwegs ausreichenden Ausstattung entspricht.

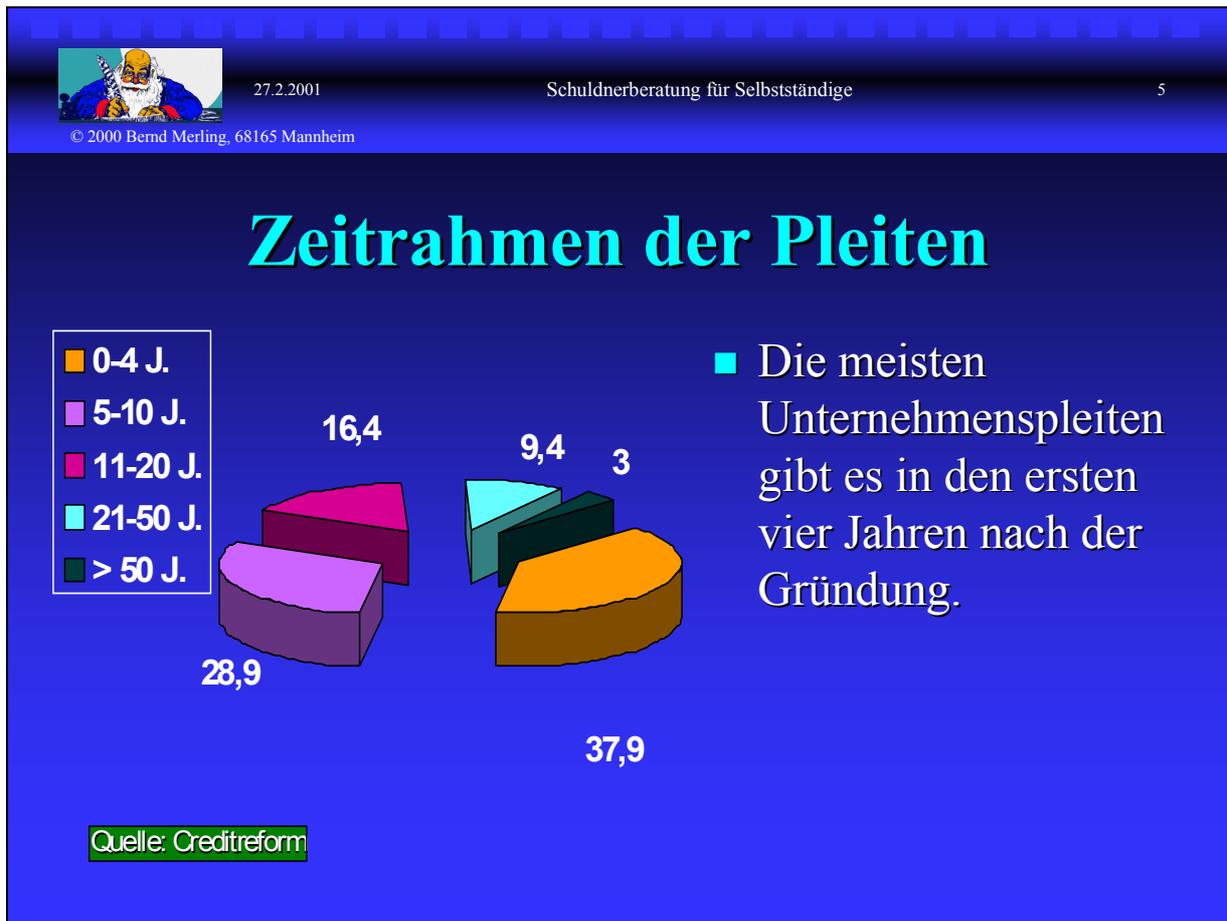
Folie 4



Kommentar:

Bei den Zahlen des Statistischen Bundesamtes handelt es sich ausschließlich um Unternehmensinsolvenzen, die nach der alten Konkursordnung abgewickelt wurden. Nicht enthalten hierin sind Unternehmensaufgaben ohne Konkursverfahren. Klar ist, dass die Zahl der Insolvenzen seit Anfang der 90er Jahre ständig steigt.

Folie 5

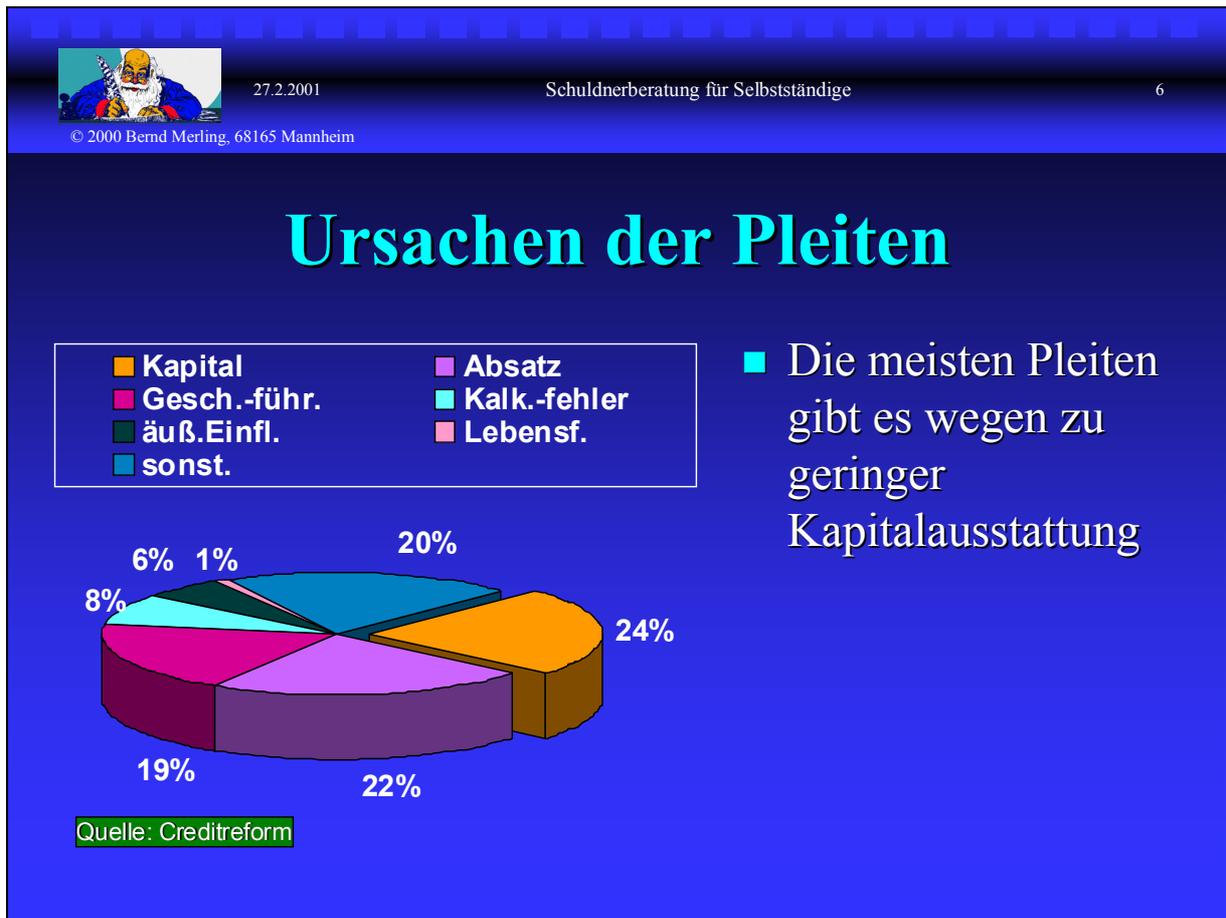


Kommentar:

Leider gibt es keine detaillierten offiziellen Zahlen, in welchen Zeiträumen nach Gründung die meisten Konkurse entstehen. Auf Anfrage erklärt das Statistische Bundesamt, dass man die Statistik nur unterteilt in Konkurse innerhalb der ersten acht Jahre nach Gründung und Konkurse danach. Weiter differenziert man nicht. Die Creditreform hat hierzu eine Untersuchung durchgeführt, in der weiter differenziert wird.

Diese Untersuchung stützt die These, dass die ersten Jahre die schwersten sind. 37,9% der Konkurse gibt es in den ersten vier Jahren. Wichtig ist es noch, darauf hinzuweisen, dass in all diesen Zahlen nur die offiziellen, angemeldeten Konkurse enthalten sind. Nicht enthalten sind also all die Geschäftsaufgaben ohne Konkursanmeldung, bei denen aber auch nicht unerhebliche Schulden bei den Geschäftsinhabern übrig bleiben.

Folie 6



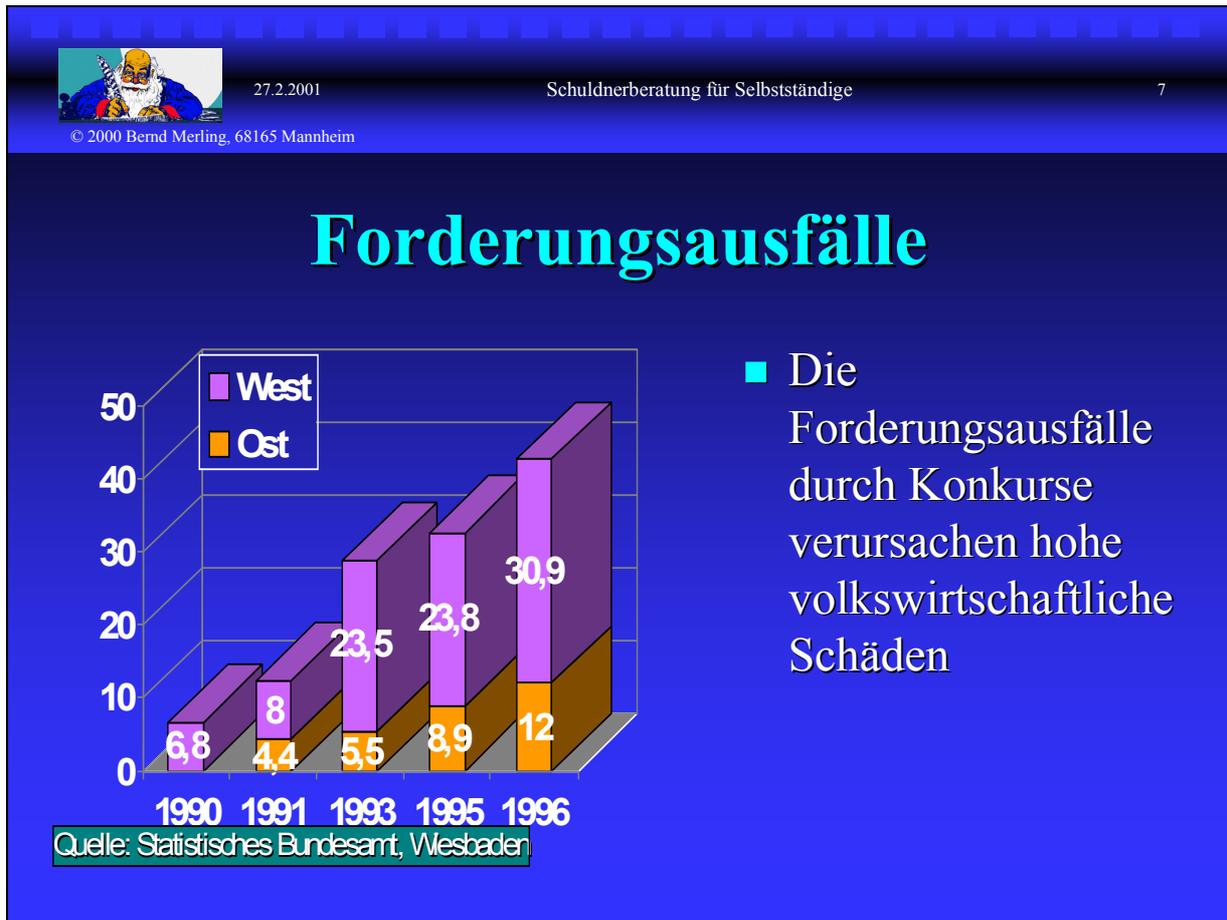
Kommentar:

In einer weiteren Untersuchung geht die Creditreform auf die Ursachen der Konkurse ein. Hier wurden die Ursachen aller Konkurse, also nicht bezogen auf den Zeitraum, untersucht. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass mehrere Ursachen zusammenspielen und dass diese in Wechselbeziehung miteinander stehen.

In der genannten Untersuchung wird in 24% aller Fälle zu geringes Eigenkapital als Ursache für den Konkurs angegeben. Man kann sicher davon ausgehen, dass diese Quote bei den Konkursen in den ersten vier Jahren wesentlich höher liegt. Einige Auslöser dürften dabei sicher auch die in diesem Zeitraum üblicherweise stattfindenden Prüfungen und damit verbundenen Nachforderungen des Finanzamtes sein, sowie die Tatsache, dass die Banken nach einem gewissen Zeitraum nicht mehr mitspielen.

Als zweithäufigste Ursache wird mit 22% ein zu geringer Absatz angegeben. Meines Erachtens steht dieser Punkt in sehr engem Zusammenhang mit dem zu geringen Eigenkapital, da ein unterkapitalisierter Betrieb erstens nicht genügend Mittel für die Absatzförderung zur Verfügung hat und zweitens nicht die Möglichkeit hat, längere Perioden geringen Absatzes mit Reserven zu überbrücken. Erst an dritter Stelle wird mit 19% "Fehler in der Geschäftsführung" angegeben.

Folie 7



Kommentar:

Mit fast 43 Mrd. DM gibt das Statistische Bundesamt die Forderungsausfälle der deutschen Wirtschaft durch Konkurse im Jahre 1996 an. Häufig zieht ein Konkurs eine Reihe weiterer nach sich. Hier käme einer Schuldnerberatung eine wichtige Aufgabe zu. Durch professionelle Beratung, bei rechtzeitiger Einschaltung, durch die Vereinbarung realistischer Zahlungspläne könnte der volkswirtschaftliche Schaden durch Überschuldung und Konkurs von Betrieben zweifellos verringert werden.

Folie 8



Kommentar:

Eine Untersuchung der Creditreform zeigt, dass Trendbranchen besonders stark von Konkursen betroffen sind. 67% aller Gaststätten- und Kioskgründungen gehen in den ersten fünf Jahren in Konkurs. Bei den Boutiquen sind es 61% aller Gründungen. 57% aller Videothekengründungen gehen ebenso in Konkurs, wie 53% der Unternehmensberatungen. Es folgen die Computerbranche, die Immobilien- und Wohnungsverwaltung und die Reisebüros. Es fällt auf, dass hier neben den Trend-Branchen gerade solche Branchen eine Rolle spielen, bei denen man einen relativ geringen Gründungsaufwand hat, wie z.B. bei Unternehmensberatern oder Immobilienverwaltungen. Weiter fällt auf, dass es sich praktisch durchweg (außer Reisebüros) um solche Branchen handelt, für die es keine anerkannten Berufsbilder gibt, bzw. bei denen die Gründungsschwelle relativ niedrig liegt. "Für eine Wohnungsverwaltung brauche ich doch nur ein Telefon und einen PC oder einen Karteikasten." Die Notwendigkeit eines ausreichenden Startkapitals als Anschubfinanzierung und zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Startphase wird nicht gesehen.

Folie 9



27.2.2001 Schuldnerberatung für Selbstständige 9

© 2000 Bernd Merling, 68165 Mannheim

Schuldenarten

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- Lieferanten
- Vermieter/Verpächter
- Energie
- MitarbeiterInnen
- Leasing und Kredite
- Private Schulden

Kommentar:

Diese Aufstellung ist keine Rangfolge. Sie stellt lediglich die am häufigsten vorkommenden Schuldenarten dar.

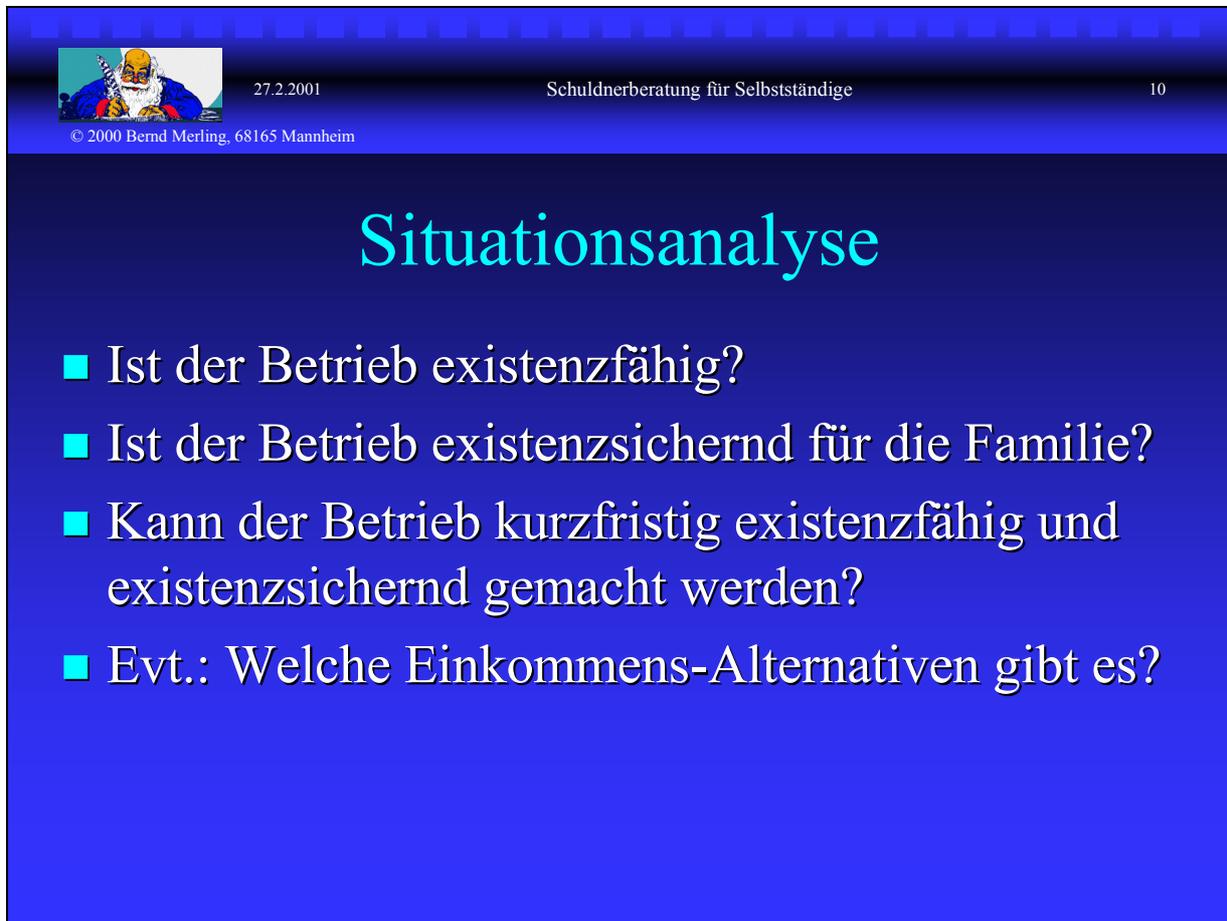
Ein besonderes Problem in der Vorbereitung von Insolvenzverfahren stellen die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge dar.

Aufgrund der Bestimmungen der AO sowie der restriktiven Auslegung durch die Finanzverwaltung lehnen die Finanzämter außergerichtliche Vergleichsangebote fast immer ab.

Die Krankenkassen als Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge sind der Auffassung, dass die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge nicht restschuldbefreiungsfähig sind, weil sie aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammen. Wäre dem so, dann müsste dies z.B. auch für Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Vergnügungssteuer gelten. Diese Auffassung ist aber umstritten. Das AG Hamburg hat in einem Strafverfahren entschieden, dass ein zahlungsunfähiger Mensch die Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen eben nicht vorsätzlich begehen kann.

Das Amtsgericht Mannheim hat bisher bei Zustimmungsersetzungen im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren erklärt, dass es hierfür nicht relevant und pure Spekulation sei, ob diese Forderungen restschuldbefreiungsfähig sind.

Folie 10



The slide features a blue background with a white border. At the top left, there is a small image of a person in a blue and red costume. To the right of the image, the date '27.2.2001' is displayed. Further right, the text 'Schuldnerberatung für Selbstständige' is shown, and at the far right, the number '10'. Below the header, the title 'Situationsanalyse' is written in a large, light blue font. Underneath the title, there are four bullet points, each starting with a small blue square. The text of the bullet points is white.

27.2.2001 Schuldnerberatung für Selbstständige 10
© 2000 Bernd Merling, 68165 Mannheim

Situationsanalyse

- Ist der Betrieb existenzfähig?
- Ist der Betrieb existenzsichernd für die Familie?
- Kann der Betrieb kurzfristig existenzfähig und existenzsichernd gemacht werden?
- Evt.: Welche Einkommens-Alternativen gibt es?

Kommentar:

Diese Fragen sind bei der Beratung aktiver Selbstständiger als erstes zu klären.

Häufig ist dies nicht einfach, weil es oft keine aussagekräftigen Auswertungen (BWA) gibt.

Gibt es sie doch, so wollen die Betroffenen die verfahrenere Situation oft nicht wahrhaben oder sie planen bereits die nächste Selbstständigkeit.

Folie 11



27.2.2001

Schuldnerberatung für Selbstständige

11

© 2000 Bernd Merling, 68165 Mannheim

Beratungsziele

- Sicherung der Existenz für die Familie
- Alternative Einkommensmöglichkeiten
- Vermeidung neuer Schulden
- Schuldenregulierung
- Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben

Kommentar:

Es muss auch Aufgabe von Schuldnerberatung sein, die Betroffenen über Ursachen des Scheiterns ihres Betriebs und die Grundvoraussetzungen für das Funktionieren einer Selbstständigkeit zu beraten.

Liegen diese Grundvoraussetzungen nicht vor und besteht der Betroffene auf Fortsetzung der Selbstständigkeit, muss die Entschuldung scheitern. In einem solchen Falle lehne ich es ab, tätig zu werden.

Synopsis Regel-InsO – Verbraucher-InsO

	Regelinsolvenzverfahren	Vereinfachtes Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenz)
Zugang für	(§11) Juristische Personen des privaten Rechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, GmbH, AG KG aA	(§304) natürliche Personen, die keiner oder nur geringfügiger selbstständiger Beschäftigung nachgehen.
	Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (oHG, KG, GdB R)	Abgrenzungskriterien können sein:
	natürliche Personen, die Vollkaufmann im Sinne d. §§ 1,2 HGB sind	Umsatz je nach Art des Unternehmens. Grenzen sind nicht konkret festgelegt.
	Einzelunternehmer mit einem kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb	Zahl der Beschäftigten: < 5 (Kündigungsschutzgesetz)
	Persönlich haftende Gesellschafter einer oHG, KG oder KGaA	Buchführungspflicht (§141 AO): Umsatz über DM 500.000 oder Gewinn vor Steuer über DM 48.000 = Regelverfahren
Antragstellung	kein zwingendes außergerichtliches Verfahren	vor Antragstellung muss ein außergerichtlicher Vergleich versucht worden sein. Dies ist durch Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nachzuweisen.
Eröffnung		vor Eröffnung wird ein gerichtliches Vergleichsverfahren (Schuldenbereinigungsplan) durchgeführt
	Es wird eine Gläubigerversammlung (Berichtstermin) und ein Prüfungstermin angesetzt (§ 29)	Es wird ein Prüfungstermin angesetzt. Es kann auch schriftliches Verfahren (ohne Termin) angeordnet werden (§312)
Insolvenzverwalter/ Treuhandler	Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt (§22)	Der Treuhänder wird bereits bei Eröffnung bestellt und übernimmt weitgehend die Aufgaben des Insolvenzverwalters (§313)
	Insolvenzverwalter kann Rechtshandlungen anfechten (§§ 129-147)	Anfechtungsrecht nach §§ 129-147 haben die Gläubiger (§313), nicht der Treuhänder.
		Verwertungsrechte für gepfandete Sachen hat der Gläubiger, nicht der Treuhänder (§313)
	Insolvenzverwalter wird von der Gläubigerversammlung bestimmt (§57)	Treuhandler als Insolvenzverwalter wird vom Gericht bestellt (§313)
Verfahren	Es ist ein Insolvenzplan zu erstellen (§§217-269)	Es gibt keinen Insolvenzplan (§312)
	Es kann Eigenverwaltung angeordnet werden (§§ 270-285)	Eigenverwaltung ist nicht möglich (§312)
		Es kann von der Verwertung von Sachen abgesehen werden, wenn der Schuldner einen Betrag in Höhe des zu erwartenden

Protokoll

Das Problem der Beratung von Kleinstgewerbetreibenden wird für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen seit der Einführung der neuen InsO immer dringlicher, da gem. § 304 InsO auch die natürliche Person in den Bereich des Verbraucherkonkurses fällt, die „nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Im Beratungsalltag werden sie oft als Klein- oder Kleinstgewerbetreibende bezeichnet.

Die Umschreibung der InsO ist nicht sehr hilfreich bei der Eingrenzung dieses Begriffs.

Früher gab es den juristischen „Minderkaufmann“, der nur eine geringwertige Tätigkeit ausübte. Diese Bestimmung wurde aus dem HGB gestrichen, war aber auch dort nur vage definiert. Ersatzweise hat die Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die zur Klärung beitragen konnten.

Als Kriterien dienten u.a.:

Abgrenzungskriterien waren/könnten sein u.a.:

- Überschaubarkeit der Vermögenssituation,
- Nicht mehr als 5 Beschäftigte,
- Umsatzhöhe,
- Kapitalhöhe,
- Fehlen von Filialen,
- Gewinnhöhe,
- Anzahl der Gläubiger,
- Buchführungspflicht gem. Abgabeordnung.

Kein Kriterium ist alleine ausreichend für die Definition, lediglich die Gesamtschau kann hier weiterhelfen. Dies führt jedoch dazu, dass es in der Beratungspraxis sehr schwierig ist, zu entscheiden, welche/r Ratsuchende/r nun noch Kleinstgewerbetreibende sind oder nicht mehr.

Die Unterscheidung ist letztendlich willkürlich.

Anschließend stellte Frau Steffes (IHK Trier, die Ausarbeitung liegt an) das aus dem Beitrittsgebiet übernommene Modell des „runden Tisches“ vor, wie es im Kammerbezirk Trier

gilt (für Rheinland-Pfalz **nur** dort und **nur** für Unternehmen die im Kammerbezirk ansässig sind).

Ergänzend zu dem Vortrag ist noch zu erwähnen, dass das Verfahren des „runden Tisches“ nur für Unternehmen möglich ist, für die Marktchancen bestehen. Psychosoziale Aspekte, wie soziale Strukturen, Befindlichkeit und Probleme der Familie etc., bleiben weitestgehend unberücksichtigt.

Für Unternehmen, die nicht als marktfähig eingeschätzt werden, gibt es keine Hilfen mehr. Besonders deutlich wurde auch, dass im Falle des „runden Tisches“ auch eine hohe ökonomische und juristische Kompetenz während des Verfahrens notwendig ist, um die Marktfähigkeit und die Überlebenschancen des Unternehmens einschätzen und um Lösungen aufzeigen zu können.

Es besteht keine Pflichtberatung durch die Kammern vor Gründung eines Unternehmens, somit werden viele Existenzgründer nicht über die Risiken und Hilfsmöglichkeiten aufgeklärt, die ihnen im Problemfall zur Verfügung stehen.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass in der Praxis gerade die meisten Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern praktisch nichts für gefährdete Unternehmen tun und sich für ihre gefährdeten Mitglieder als nicht zuständig empfinden, sobald diese nicht mehr die normalen Tagessätze der entsprechenden Beratungsdienste zahlen können.

Auch der anschließende Vortrag von Herrn Merling (ASS Mannheim, Unterlagen liegen an). der selbst Gewerbetreibende im Rahmen von InsO berät, brachte zum Ausdruck, dass eine Beratung ohne betriebswirtschaftliche Auswertung des Betriebes nicht möglich ist, diese Auswertung in der Anfangsphase sogar höchste Priorität hat.

In der anschließenden Schlussdiskussionsrunde wurde dann deutlich, dass die nötigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse bei den Beratungsstellen vor Ort teilweise nicht vorhanden sind, aber auch nicht vorhanden sein können, und es sich als extrem schwierig erweist, auch von den Kammern, in denen die Kleinstgewerbetreibenden Pflichtmitglieder sind, fachliche Unterstützung zu finden.

Die herkömmlichen Beratungsstellen waren und sind für ein anderes Klientel ausgelegt, eben für **Nichtselbständige**, und es ist für sie nicht möglich, sich kurzfristig die nötigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Daten zu beschaffen, ja sie werden oft bei der Frage

nach Unterstützung, gerade durch die Kammern, die über diese betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen, abgewiesen.

Die Betroffenen finden vor Ort keine andere Hilfestellung. So wird dieser Personenkreis immer häufiger bei den Schuldnerberatungsstellen vorstellig. Diese Beratungsstellen können die Hilfesuchenden nicht im Regen stehen lassen und müssen sich diesem Klientel annehmen, so gut es möglich ist, oft ohne Unterstützung von Personen oder Organisationen, deren Fähigkeiten eine geradezu unersetzliche Ergänzung wäre.

Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass

- ◆ spezialisierte Beratungsstellen für Gewerbetreibende eingerichtet werden,
- ◆ ein Beratungsnetzwerk unter Beteiligung der Schuldnerberatung, und der Kammern errichtet wird,
- ◆ die Kammern nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

In diesem Zusammenhang werden sowohl das Schuldnerfachberatungszentrum als auch das Land aufgefordert hier aktiv mitzuwirken und zu handeln.

Die ins Haus stehende Änderung der InsO sieht wohl Kriterien zur Eingrenzung des Problems für die Schuldnerberatungsstellen vor, jedoch werden auch diese Kriterien dem Problem nur teilweise gerecht werden können

Arbeitsgruppe 2

Umgang
mit
Immobilienfinanzierungen

Einleitung: *Hans Ebli (SFZ)*

Moderation: *Brigitte Thalmann (DW Pfalz)*

Claus Müller (DW Kirchheimbolanden)

Beiträge: **Günter Bischof (Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz)**

Josephine Pfeifer (Verbraucherzentrale RLP e.V.)

Protokoll: **Ralf Böhmert (DW Idar-Oberstein/Ldkr. Birkenfeld)**

Begrüßung und Vorstellungsrunde

Einleitung

In der Fachdiskussion des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“ wird von drei Sondergruppen gesprochen:

- BezieherInnen höherer Einkommen und Vermögende (Diese Gruppe wird in Rheinland-Pfalz nicht diskutiert.)
- „geringfügig selbständig wirtschaftlich Tätige“ (Der Umgang mit diesem Personenkreis soll in der Arbeitsgruppe 1 diskutiert werden.)
- Immobilienfinanzierer (Der Umgang mit dieser Gruppe soll hier zum Thema werden.)

Die Fachdiskussion bringt hinsichtlich des Umgangs mit diesen Sondergruppen lediglich unterschiedliche Auffassungen hervor. In der Praxis variieren die Verfahrensweisen erheblich.

Mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Einbindung der Schuldnerberatung in das Verfahren hat der Anfragedruck durch diese Gruppen in den Beratungsstellen weiter zugenommen und damit die Dringlichkeit des Klärungsprozesses hin zu einem deutlichen und einheitlichen Umgang weiter gesteigert.

Das Schuldnerfachberatungszentrum hat bisher zwei Schritte unternommen, um diesen Klärungsprozess zu unterstützen:

1. Vorlage des Diskussionspapiers „Zum Umgang der geeigneten Stellen mit den besonderen Anfragegruppen ‚Hausfinanzierer‘, ‚Selbständige‘ und ‚Kleingewerbetreibende‘ in Rheinland-Pfalz“ zur Systematisierung der Diskussion und als Anregung für ein weiteres Vorgehen.
2. Diesbezügliche Diskussion um Zuständigkeiten, Kompetenzen und Kapazitäten.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, über bereits in Rheinland-Pfalz bestehende Ansätze zu informieren und entsprechend über Zuständigkeiten und Kooperationen zu diskutieren.

Sanierungsberatung der Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz

**Ein Beitrag von:
Günter Bischof, Landestreuhandstelle RLP – Sanierungsberatung, Mainz**

Einen wunderschönen guten Tag !

Mein Name ist Günter Bischof, ich komme von der LRP Mainz, Landestreuhandstelle und arbeite dort in der Sanierungsberatung. **(AUSBILDUNGSGANG)**

Zunächst möchte ich für diejenigen, die uns nicht kennen, die Landesbank Rheinland-Pfalz und die Aufgaben der LTH kurz vorstellen.

Die Landesbank Rheinland-Pfalz ist ein öffentlich rechtliches Kreditinstitut, das aber, wie alle anderen Landesbanken in der Bundesrepublik auch, wie eine Geschäftsbank tätig ist.

Die **LTH** ist ein organisatorisch selbständiges Ressort der Landesbank und erfüllt vornehmlich Aufgaben, die der Landesbank vom Land Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen, durch Vertrag übertragen wurden.

(Folie 1 zum Vergleich - die Bilanzsumme der Sparkasse Mainz beläuft sich auf rd. 2,5 MRD)

Landestreuhandstelle
LTH
Rheinland-Pfalz

LANDESBANK RHEINLAND-PFALZ
Girozentrale

37,5 % WestLB; 12,5 % SüdwestLB; 50 % Sparkassen

Konzernbilanzsumme DM 110 Mrd. 1999

Ressort Landestreuhandstelle

(3 Abteilungen - ca. 100 Mitarbeiter)

Geschäftsbesorgungsvertrag mit Land Rheinland-Pfalz

"Treuhand- und Verwaltungsvertrag"

Treuhänd. Verwaltung der Wohnungsbauförderungsmittel
für das Land seit 1961

Darlehensbestand insgesamt ca. DM 4,7 Mrd.

120.000 Konten

T:\4-21\4-21\WORTRAGSCHLOSS.DOC

(Folie 2 - Sanierungsberatung in der LTH angesiedelt in 4-21, einige Worte über

4-20 Bewilligung und Auszahlung/Verwaltung im Mietwohnungsbau,

4-21 Eigentumsmaßnahmen und Sanierungsberatung,

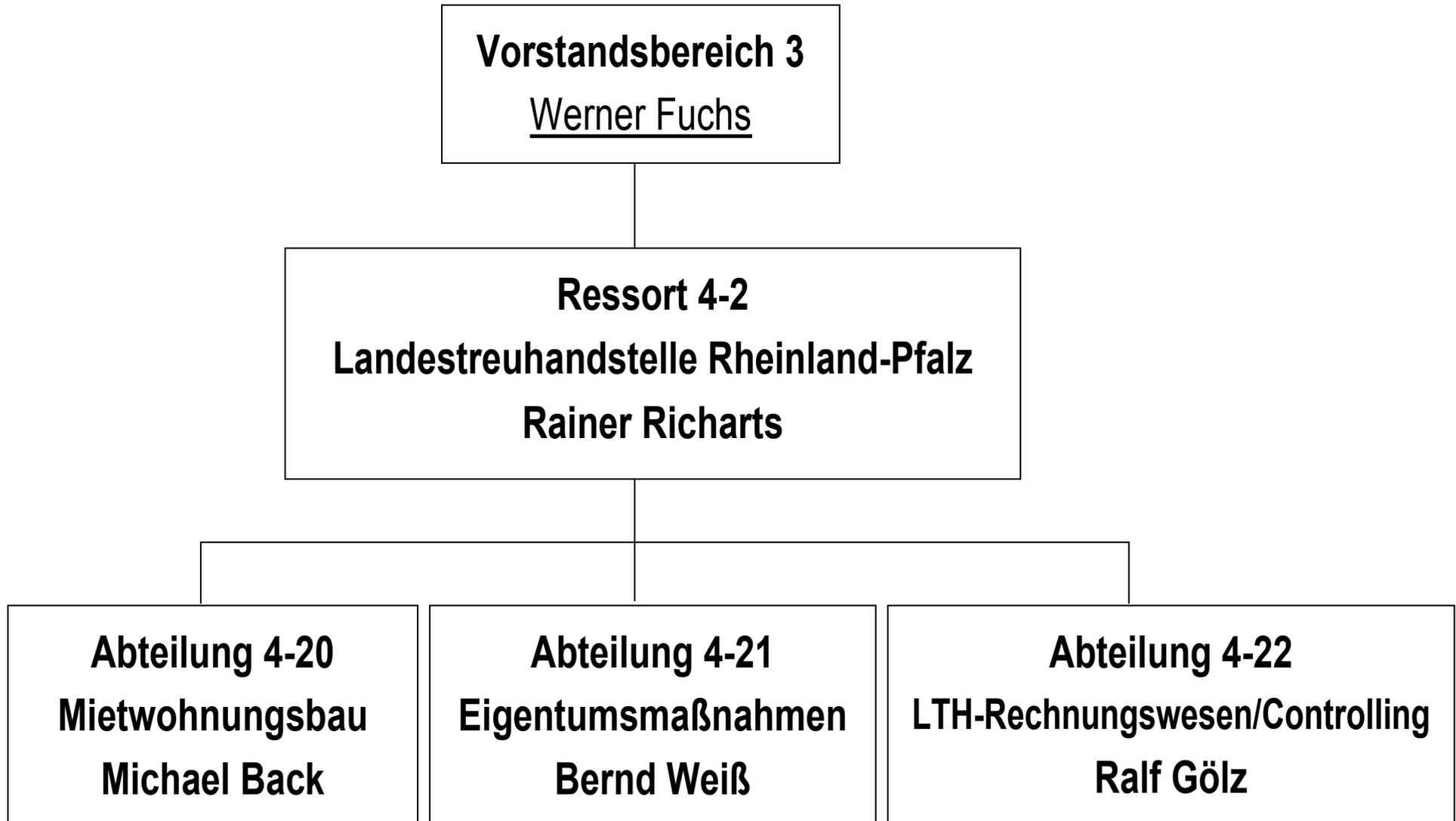
4-22 Darlehensbuchhaltung/Controlling

Im Rahmen der Förderung des Mietwohnungsbaues erfolgt die Abwicklung der Förderprogramme (Bewilligung, Auszahlung, Verwaltung) ausschließlich im Hause der LTH.

Im Eigenheimbereich erfolgt die Bewilligung der Fördermittel durch die Kreis- und Stadtverwaltungen. Die Auszahlung und Verwaltung erfolgt durch die LTH.

Die Förderprogramme umfassen

- Darlehen für die Neubauförderung im 1. FW
- AWD zur Senkung der aus der Baufinanzierung resultierenden Belastung (2. FW)
- Ankaufsdarlehen zum Erwerb bereits vorhandenen Wohnraumes



Außerdem umfassen die Aufgaben der LTH noch:

- Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften des Landes Rheinland-Pfalz
- Modernisierungsdarlehen und Zuschüsse
- Sonderprogramme der öffentlichen Hand (Städtebaudarlehen u.a.)
- **Sonderbetreuung von notleidenden Kreditengagements im Rahmen der Sanierungsberatung**

und damit kommen wir zum eigentlichen Thema (des heutigen Vortrages)

Beratung von Darlehensnehmern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind

Sanierungsberatung der Landestreuhandstelle

Auf Wunsch des MdF wurde 1990 eine besondere Gruppe Sanierungsberatung ins Leben gerufen. Ausschlaggebend hierfür war:

- Mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauherren sollten nicht allein gelassen werden, wenn sie - aus welchem Grund auch immer - in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Die gewährten öffentlichen Mittel (Darlehen) sollten besser gesichert werden, um Ausfälle zu vermeiden.

Folie 3 Gruppe Sanierungsberatung

(Die Gruppe besteht aus 5 Mitarbeitern)

Der Gruppe obliegt die Aufgabe, Bauherren, denen die LTH Fördermittel gewährt hat, zu helfen, wenn sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und zu prüfen, ob sie sanierungswürdig und die Kreditengagements sanierungsfähig sind.

Häufigste Ursache für finanzielle Probleme von Hauseigentümern sind nach unseren Erfahrungen

- Scheidungsverfahren,
- Arbeitslosigkeit,
- zu hohe Konsumverschuldung.

Durch Gespräche vor Ort mit den Darlehensnehmern (die oftmals nur schwer zu Gesprächen zu bewegen sind), ggf. sonstiger Gläubiger und örtlicher Behörden, Schuldnerberatungen etc. sind alle für eine Sanierung oder auch eine Sicherung der Landesforderung wesentlichen Tatbestände festzustellen und zu klären. Insbesondere sind

- die Gründe für die Leistungsstörungen,
- die Einkommens-/Familien und Vermögensverhältnisse,
- die Darlehensstände und Leistungsrückstände bei Vorranggläubigern und den sonstigen Gläubigern,
- die Gründe für die Aufnahme weiterer Kredite, der Zustand des geförderten Eigenheims und
- alle weiteren förderrechtlich relevanten Tatbestände festzustellen.

Ergibt die Aufarbeitung des festgestellten Sachverhalts, dass die Darlehensnehmer sanierungswürdig und sanierungsfähig sind, ist unter Einbeziehung der

- Vorranggläubiger,
- sonstiger Gläubiger,
- eventuell auch der UVB,
- der Wohngeldstellen und Sozialämter,
- Schuldnerberatungen in Verbindung mit Stiftungen wie „Familie in Not“
u.a.

unter Beachtung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des MdF ein Sanierungskonzept zu entwickeln und umzusetzen; hier ist eine Vielzahl von Möglichkeiten gegeben, wie z.B.:

- **Zusammenfassung von Konsumentenkrediten und Umfinanzierung durch am Objekt gesichertes Darlehen**
- **Umfinanzierung von Bausparkkrediten mit hoher Monatsleistung**
- **Stundungen**
- **Zins- und Tilgungssenkungen (§ 59 LHO)**

Hilfen zur Erhaltung des eigengenutzten Wohneigentums bei besonders unverschuldeter Notlage

Wesentliche Voraussetzungen	Förderung durch
<p>Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG muß eingehalten sein.</p> <p>Es muß eine vom Hauseigentümer nicht zu vertretende Notlage, wie z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder vergleichbare Gründe, vorliegen.</p> <p>Die Familie muß mindestens 2 Kinder haben.</p> <p>Familien mit einem schwerbehinderten Angehörigen (80 %).</p> <p>Die Belastung aus der Hausfinanzierung muß über 40 % liegen.</p> <p>Die Prognose für eine dauerhafte Sanierung muß aufgrund aller festgestellten Umstände positiv sein.</p>	<p>Zinsgünstige Darlehen, mit denen teurere Darlehen abgelöst werden können.</p> <p>Aufwendungsdarlehen, die über einen längeren Zeitraum in der Regel in halbjährlichen Raten zur Verminderung einer zu hohen Belastung ausgezahlt werden.</p> <p>Zuschüsse und</p> <p>Bürgschaften</p>

Häufig ist schon durch eine Zusammenfassung von vielen kleinen Raten - Konsumentenkrediten etc. - eine erhebliche Belastungsminderung zu erreichen. Große Probleme hierbei gibt es bei der Umsetzung: - **die beteiligten Gläubiger wollen oftmals nicht mitmachen** - (was sich jedoch durch das neue Insolvenzrecht zum Positiven gewandt hat). Deshalb sind die Stiftungsgelder, die oftmals fließen und auch das gewährte Aufwendungsdarlehen, das halbjährlich ausgezahlt wird, eine große Hilfe, um die zwingendsten (Gehaltspfändung) Verpflichtungen vorläufig abzudecken.

Eine Besonderheit ist das Programm „Hilfen zur Erhaltung des eigengenutzten Wohneigentums bei besonderen unverschuldeten Notlagen“.

Dieses Programm dient in erster Linie zur weiteren Unterstützung bereits von der LTH geförderter Bauherren, kann jedoch auch bisher nicht geförderten Hauseigentümern zugute kommen. Als Fördermittel kommen zur Erreichung einer dauerhaften Sanierung neben den vorgenannten Maßnahmen und der Einräumung eines weiteren Vorranges für Kapitalmarktdarlehen folgende Maßnahmen in Betracht:

LF52205
139976

- Zinsgünstige Darlehen, mit denen teurere Darlehen abgelöst werden können.
- Aufwendungsdarlehen, die über einen längeren Zeitraum in der Regel in halbjährlichen Raten zur Verminderung einer zu hohen Belastung ausgezahlt werden.
- Zuschüsse und
- Bürgschaften.

Die Voraussetzungen zur Gewährung derartiger Hilfemittel sind sehr eng:

- Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG muß eingehalten sein.
- Es muß eine vom Hauseigentümer nicht zu vertretende Notlage, wie z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder vergleichbare Gründe, vorliegen.
- Die Familie muß mindestens 2 Kinder haben.
- Die Belastung aus der Hausfinanzierung muß über 40 % liegen.
- Die Prognose für eine dauerhafte Sanierung muß aufgrund aller festgestellten Umstände positiv sein.

Die Anträge sind bei der jeweils zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung einzureichen, die eine Stellungnahme abzugeben haben (Belastungsberechnung u. Einkommensberechnung wird bereits von UVB durchgeführt). Vor der Antragstellung soll auf jeden Fall ein Vorgespräch mit den Antragstellern unter Beteiligung der UVB, der LTH und ggf. der Schuldnerberatungsstelle erfolgen.

Sicherung der Landesmittel

Sind die Darlehensnehmer nicht sanierungswürdig bzw. fähig, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalles alle geeigneten und notwendigen Schritte zur Sicherung der Forderung des Landes zu ergreifen.

- **Kündigung**
- **freihändige Veräußerung**
- **Zwangsversteigerung**

Bleibt auch nach Verwertung der Objektsicherheit noch eine Restforderung, wird diese durch Lohnpfändung, Ratenzahlungsvereinbarung und ggf. Vergleich im außergerichtlichen Insolvenzverfahren weiterverfolgt.

LF52205
139976

Gruppe Sanierungsberatung

Sekretariat Annette Langer

Tel. 06131/13-2194

Renate Benzel Tel. 13-2162	Günter Bischof Tel. 13-2116	Ingrid Timm Tel. 13-2144	Martina Wolter Tel. 13-2152
<u>Zuständig für:</u>	<u>Zuständig für:</u>	<u>Zuständig für:</u>	<u>Zuständig für:</u>
SV Frankenthal	KV Cochem-Zell	SV Koblenz	SV Kreuznach-Stadt
SV Landau	SV Kaiserslautern-Stadt	SV Andernach-Stadt	KV Kreuznach-Land
SV Ludwigshafen-Stadt	KV Kaiserslautern	SV Neuwied-Stadt	KV Birkenfeld
KV Ludwigshafen-Landkreis	SV Mainz-Stadt	KV Neuwied-Land	KV Rhein-Hunsrück-Kreis
SV Neustadt	SV Worms-Stadt	SV Mayen	SV Trier
SV Pirmasens-Stadt	SV Bingen-Stadt	KV Ahrweiler	KV Bitburg-Prüm
KV Pirmasens-Landkreis	SV Ingelheim	KV Altenkirchen	KV Daun
SV Speyer	KV Alzey-Worms	KV Mayen-Koblenz	KV Trier-Saarburg
SV Zweibrücken	KV Bad Dürkheim	KV Westerwald kreis	
KV Donnersberg	KV Kusel	KV Rhein-Lahn-Kreis	
KV Germersheim-Landkreis	KV Mainz-Bingen	KV Bernkastel-Wittlich	
KV Südl. Weinstraße	SV Idar-Oberstein	SV Lahnstein	
KV Südwestpfalz		KV Rhein-Lahn-Kreis	

Die Immobilienberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Ein Beitrag von:

Josephine Pfeifer, Verbraucherzentrale RLP e.V., Mainz

1) kurze Vorstellung der Person:

Josephine Pfeifer

Juristin bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Mainz im Bereich Banken, Baufinanzierung, Geldanlage;

mit einigen von Ihnen bereits Kontakt gehabt, so daß vielen auch bereits die Rolle der Verbraucherzentrale in dem Bereich Verbraucherinsolvenz bekannt ist, dennoch möchte ich diesen Aufgabenbereich hier noch ,mal kurz umschreiben: keine Anerkennung als geeignete Stelle, d.h. VZ macht keine Schuldnerberatung i.e.S., jedoch Kooperationsvertrag mit SPAZgGmbH in Mainz hinsichtlich der Sicherstellung der erforderlichen Rechtsberatung im Sinne der InsO, d.h. wir überprüfen für SPAZ Forderungen im Rahmen unseres Aufgabenbereiches und nehmen Stellung zu Verfahrensfragen;

heute jedoch als Referentin in dieser Arbeitsgruppe, um über meine Erfahrungen im Bereich Baufinanzierungen (vornehmlich um Gescheiterte) zu sprechen und diesbezüglich auch unser Beratungsangebot in diesem Bereich vorzustellen, sofern es nicht schon bekannt ist

2) Tätigkeitsfeld Verbraucherzentrale i.A. :

zunächst ein paar allgemeine Anmerkungen zu dem Tätigwerden der VZ, da ich immer wieder feststelle, daß dies nicht bei allen bekannt ist:

die VZ RLP darf nach dem Rechtsberatungsgesetz und ihrem satzungsgemäßen Auftrag nur

- a) die rechtlichen Interessen des privaten Endverbrauchers gegenüber der Anbieterseite vertreten, d.h. nie privat gegen privat oder Geschäftsleute untereinander
- b) tätig werden, solange der private Endverbraucher noch keinen Rechtsrat eingeholt hat (z.B. bei einem RA)
- c) außergerichtlich tätig werden, d.h. kann nie die Interessen gerichtlich geltend machen bzw. kann nicht tätig werden, wenn die Sache bereits bei Gericht anhängig ist, d.h. Forderungen bereits tituliert sind und die Zwangsvollstreckung läuft (Ausnahme: Überprüfung von Kreditverträgen und Bürgschaften auf Sittenwidrigkeit → Durchbrechung der Rechtskraft).

3) Thema der Arbeitsgruppe: gescheiterte Immobilienfinanzierungen

bei (gescheiterten) Immobilienfinanzierungen sind mehrere Fallgruppen und Stadien zu unterscheiden:

Fallgruppen:

- a) Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum (z.B. Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung, um mit der Familie selbst darin zu wohnen)
- b) Erwerb einer Eigentumswohnung als Geldanlage (vermietete Immobilie)

Stadien:

- a) frühzeitiges Aufsuchen der Beratungsstelle, sobald Zahlungsschwierigkeiten auftreten → ggfs. Umschuldung und Halten der Immobilie noch möglich, sonst zumindest freihändiger Verkauf durch Verbraucher möglich (d.h. man hat noch die Chance, den höchstmöglichen Verkaufspreis zu erzielen, um damit die Schuldenlast so gering wie möglich zu halten)
- b) (zu) spätes Aufsuchen der Beratungsstelle zu einem Zeitpunkt, wo man fast schon zahlungsunfähig ist (Ratenzahlung auf den Immobilienkredit wird nach unserer Erfahrung oftmals so lange wie möglich geleistet → Wahren des Scheins)
→ Umschuldung meist nicht mehr möglich, freihändiger Verkauf nur noch möglich, wenn die Bank als Darlehensgeber nicht schon aus den Sicherheiten (Grundschild → Zwangsversteigerung) vorgeht oder zustimmt.

4) Beratungsangebot der VZ im Bereich Baufinanzierung:

- ⇒ telefonische Beratung (0190er Nr.), d.h. landesweit zum Einheitstarif (2,42 pro Minute)
 - ⇒ persönliche Beratung in Mainz (100,-- DM, Personalkapazitäten begrenzt) Seminare für zukünftige Bauherren & Immobilienkäufer
- a) Schwerpunkt: Vorabberatung (s. Broschüre), d.h. Leute, die mit dem Gedanken spielen, sich Wohneigentum anzuschaffen oder bereits konkrete Angebote vorliegen haben
 - b) Beratung bei laufender Finanzierung hinsichtlich Umschuldung (bei günstigen Zinssätzen) oder Anschlußfinanzierung
 - c) Beratung bei gescheiterter Baufinanzierung, ob ggfs. Vorgehen gegen die Bank oder den Vermittler Aussicht auf Erfolg hat (geringer Anteil)

5) Exkurs: Erwerbermodelle

s. Broschüre,

Immobilien oder Immobilienbeteiligungen als Anlageobjekte (Geldanlage auf Kredit, vor der nur gewarnt werden kann),

z.T. mit dem Argument Steuersparmodell geködert,
vollständige, d.h. 100 % Fremdfinanzierung,
Wohnung oftmals nie gesehen, z.T. übersteuert, z.T. wertlose Mietgarantien etc.

⇒ Rechtsprechung wird hier verbraucherfreundlicher, jedoch bisher Einzelfallentscheidungen und langwierige, kostenträchtige Verfahren (i.d.F. nur ganz eingeschränkte Beratung durch VZ)

6) Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum:

- Hinweis auf StiWa-Test im Frühsommer diesen Jahres (Bankberatung bei BauFi)
→ jede 4. Beratung mangelhaft,
kein Fehler wurde ausgelassen (Löcher in der Finanzierung, ungenaue Angaben über die monatliche Belastung etc.)
→ Fazit: vorab gründlich selbst informieren und alle wesentlichen Vertragspunkte schriftlich festhalten
- grds. gilt als Faustformel für eine solide Finanzierung: 20 -30 % Eigenkapital
dazu: Puffer für Unvorhergesehenes einkalkulieren,
Muskelhypothek nicht zu hoch ansetzen,
monatliche Belastung nicht schönrechnen (z.B. Einbeziehung der Eigenheimzulage)
→ 100 % Fremdfinanzierung ist grds. nur mit extrem hohen Einkommen zu tragen
- aber:
in Deutschland gilt Vertragsfreiheit, d. h. grundsätzlich kann jeder jeden Vertrag abschließen und ist dann aber auch für das verantwortlich, was er unterschreibt; nur in extremen Ausnahmefällen (bisher Einzelfallentscheidungen) greift die Rechtsprechung ein und stellt z.B. fest, daß i.d.F ein so starkes Ungleichgewicht der Parteien vorherrschte, das zu einer Benachteiligung einer der Parteien geführt hat und hier einzuschreiten war, um dieses Ungleichgewicht wieder auszugleichen (z.B. Darlehensnehmer hat nach Abzug der monatlichen Belastungen noch knapp DM 700,-- zum Leben für sich und seine mehrköpfige Familie)
- Bsp. für „verbrauchernachteilige“ Rspr.:
die Bank hat z.B keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ihm etwa vom Erwerb zum Schütze drohender Überschuldung abzuraten → gewährt sie ihm einen Kredit, trägt sie das Ausfallrisiko, wenn er zahlungsunfähig wird;
ebenso wenig hat die Bank den Kunden auf Bedenken gegenüber der Zweckmäßigkeit der gewählten Kreditart unaufgefordert hinzuweisen → wird die Finanzierung dadurch

ggfs. teurer als unbedingt notwendig, ist dies grds. nicht als fehlerhafte Beratung zu werten;

auch muß eine Bank den Kunden grds. nicht über die allg. Risiken der von ihm geplanten Verwendung des Kredites aufklären, denn die Frage der Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens ist grds. seine Sache; Banken können sich nach st. Rspr. darauf verlassen, daß Kreditnehmer sich die Risiken des zu finanzierenden Geschäfts vergegenwärtigt haben

Stichwort: Falschberatung Banken (etwa durch mangelnde Aufklärung)

- a) Schadensersatz aus culpa in contrahendo (Verletzung von Sorgfaltspflichten aus einem vorvertraglichen Vertrauensverhältnis)
- b) Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung (z.B. die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, etwa einer bestehenden Aufklärungspflicht)

als Bsp. Anspruchsvoraussetzungen culpa in contrahendo (c.i.c.):

die Bank muß schuldhaft eine ihr obliegende Pflicht bei Anbahnung des Kreditvertrages verletzt haben

→ Achtung: Beweislast dafür liegt beim Darlehensnehmer, d.h. beim Schuldner

Umfang der Aufklärungspflichten ist umstritten, es gelten aber grds. geringe Beratungsanforderungen

→ selbstverständlich muß die Bank den Kunden aber, wenn er es wünscht, vollständig und vor allem richtig über die Vor- und Nachteile der Finanzierung beraten; sie haftet daher für Fehler, wenn sie für den Kunden Berechnungen anstellt, ebenso für unrichtige Informationen über die zu erwartende monatliche Belastung;

jedoch muß man der Bank die schuldhafte Pflichtverletzung nachweisen können

→ in vielen Fällen scheitert es an diesem Nachweis, oftmals existieren keine detaillierten Unterlagen, oder „neutrale“ Zeugen, die bei dem Beratungsgespräch mit anwesend waren

Rechtsfolge:

Rückgängigmachen des Vertrages bzw. Vertragsanpassung

weiteres Problem:

Vergleichskonditionen von damals, d.h. welche Werte setze ich ein, um den entstandenen Schaden zu ermitteln (z.B. Zinssatz) → man kann nicht definitiv sagen, zu welchen günstigeren Konditionen der Verbraucher damals den Vertrag hätte abschließen können;

im Übrigen hat VZ kein diesbezügliches PC-Programm

Stichwort: Vermittler

es gilt grds. auch das oben gesagte, insbesondere hinsichtlich der Beweisbarkeit

- auch zu beachten:

nie dem Darlehensnehmer raten, die Zahlungen einzustellen, um gegenüber der Bank Druck zu machen, denn die Bank hat ein Sicherungsmittel;

oftmals haben sich die Leute zudem mittels notarieller Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen;

→ Empfehlung ist, die weiteren Zahlungen, sofern möglich, unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach rechtlicher Überprüfung zu leisten

7) Fazit

rechtliche Überprüfung von (gescheiterten) Baufinanzierungen erfordert

Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet;

schwierige Beweissituation, daher keine zu hohen Erwartungen von Verbrauchern wecken, insbesondere auch, was die Erfolgsaussichten im außergerichtlichen Teil anbelangt;

hinsichtlich Beratungsangebot VZ gilt:

Schwerpunkt des Beratungsangebotes im Bereich Immobilienfinanzierungen liegt in der Vorabberatung, d.h. vor Vertragsabschluß;

bei gescheiterten Immobilienfinanzierungen gilt:

z.T. sehr aufwendige Verfahren, daher Kostenbeteiligung bei VZ grds. notwendig (ggfs. Reduzierung des Betrages möglich);

zudem Hinweis auf begrenzte Personalkapazitäten der VZ, d.h. VZ kann auch aus diesem Grunde nicht landesweit sämtliche gescheiterte Immobilienfinanzierungen überprüfen

Protokoll

Ergebnisprotokoll der anschließenden Diskussion - die Inhalte der Referate sind hier nicht wiedergegeben.

zum Referat von Hr. Bischof

Immer wieder wurde der Wunsch nach intensiver Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen betont. Der Zugang der Klienten erfolgt in der Regel über bereits bestehende Landesdarlehen, eher selten über Schuldnerberatungsstellen und fast nie über Banken.

Es werden über das Sonderprogramm jährlich ungefähr 10 Maßnahmen gefördert. Die Ursache für die geringe Inanspruchnahme ist wohl in den engen Zugangsvoraussetzungen zu sehen. Änderungen sind nicht in Sicht.

- Allgemein nimmt die Zwangsversteigerung v. Immobilien zu. Durch die Sanierungsberatung der LTS hat die Anzahl der Zwangsversteigerungen v. durch Landesmittel geförderten Objekten dagegen eher abgenommen.
- Allgemein bemängelt wurde die unzureichende Beratung v. Immobilieninteressenten durch die Banken. Oftmals wird von ihnen eine zu hohe Belastung des Haushaltseinkommens zur Finanzierung akzeptiert, überhöhte Eigenleistungsvorstellungen werden unkritisch übernommen.

Die Beratungsstruktur insgesamt wurde als unbefriedigend dargestellt. Nachfragen von Klienten zu Immobilienfinanzierung werden von den einzelnen Schuldnerberatungsstellen sehr unterschiedlich behandelt.

Teilweise wird auf fehlende Kompetenz verwiesen und versucht, qualifiziertere Beratungsstellen zu finden, teilweise werden Beratungen angeboten. Ein Stimmungsbild unter den Schuldnerberatungsstellen könnte Klarheit schaffen: Sind ausreichend Kompetenzen vorhanden / möglicher Fortbildungsbedarf. Allgemein bemängelt wurde das Fehlen neutraler Immobilienfinanzierungsberatungsstellen. Auch die LTS fühlt sich nur für den von ihnen geförderten Personenkreis zuständig.

zum Referat von Frau Pfeifer:

- Von der Verbraucherberatungsstelle wird keine Unterstützung bei Abwicklung/Verkauf/Versteigerung von Immobilien gewährt.
- Die Frage nach einem pauschalen notwendigen Mindestbehalt pro Haushaltsmitglied bei einem Überblick über Immobilienfinanzierungen lässt sich nicht pauschal beantworten. Eine Tabelle zu diesem Thema wird von Hr. Bischof zum Protokoll gegeben.
- Allgemein lässt sich feststellen, dass das Klientel der Verbraucherzentrale sich zunehmend in Richtung „besser Verdienende“ entwickelt.

Die von der Verbraucherzentrale angebotenen 0190er-Nummern zu den einzelnen Beratungsangeboten können von MitarbeiterInnen der Schuldnerberatungsstellen umgangen werden durch Vermittlung über die Zentrale: Tel 06131/2848-0. Ggfls. ist es im Einzelfall auch möglich, eine günstigere Einzelberatung zu vereinbaren.

Bei Häufung von Anfragen kann evtl. vor Ort nach Absprache ein Beratungstag der Verbraucherzentrale vereinbart werden, der dann von einem Honoraranwalt durchgeführt wird.

Die Verbraucherzentrale hat ein Wartezeit bis zum Beratungsbeginn von unter 2 Wochen.

Die Möglichkeit gegen fehlerhafte/unzureichende Beratung von Banken vorzugehen, sind eher begrenzt. Grundsätzlich sind Banken nicht verpflichtet, auf die günstigste Finanzierungsmöglichkeit hinzuweisen. Selbst Berechnungsfehler sind oft erst in langwierigen Verfahren nachweisbar. Bei dem Verdacht auf Beratungsfehler durch Banken ist die Verbraucherzentrale bei der Klärung behilflich.

Arbeitsgruppe 3

Zwangsvollstreckung

und

Verbraucherinsolvenz-
verfahren

Moderation: Michael Köhler (SFZ)

Beiträge: Michael Köhler

Steffan Berges (niedergelassener RA)

Protokoll: Sabine Guckenbiehl (CV Rhein-Lahn, Lahnstein)

Protokoll

1. Überblick über das Zwangsvollstreckungsverfahren

„Erkenntnisverfahren – Zwangsvollstreckungsverfahren – Insolvenzverfahren“

Erkenntnisverfahren: Ein Kläger hat gegen einen Beklagten einen Anspruch auf eine Zahlung.

Ziel ist die Erlangung eines Titels.

Um den Titel wirksam werden zu lassen braucht man das

Zwangsvollstreckungsverfahren: (1 Gläubiger – 1 Schuldner)

Titel sind z. B. Urteile, Kostenfestsetzungsbeschluss,
Vollstreckungsbescheid, Schiedssprüche, notarielle
Urkunden (spart das Erkenntnisverf.)

Wirksamkeit der Zwangsvollstreckung durch TKZ (d. h. **T**itel, **K**lausel **Z**ustellung)
Pfändung und Pfändungsschutzvorschriften § 850 ff ZPO

Insolvenzverfahren: Viele Gläubiger – 1 Schuldner

Normalerweise gilt bei Pfändungen das Prioritätsprinzip, d. h.: der erste Gläubiger bekommt alles.

Das Insolvenzverfahren dient dazu mehrere Gläubiger zu befriedigen (Kollektivprinzip)

Einzelzwangsvollstreckung nicht mehr zulässig.

Es können nur Sicherungen aufgehoben werden (als Schutz bei Lohnpfändungen zuwenig)

Für das Insolvenzverfahren sind keine Titel notwendig

Überschneidungspunkte InsO und ZPO: alles was bei der Zwangsvollstreckung zur Verfügung steht, steht bei der InsO auch zur Verfügung.

Pfändungsschutzvorschriften:

Forderungspfändungen: 850 – 850 i Gehälter

850 k Konto

850 Sozialleistungen

Überschneidungen 765a BGB

Vollstreckungsrechtsbehelfe: Vollstreckungserinnerung

sofortige Beschwerde

Vollstreckungsgegenklage

z. B. Fehler bei der Pfändung , Auto wird zu unrecht

gepfändet: Vollstreckungserinnerung

Kontenpfändung: eigentlich immer erfolglos, der Gläubiger weiß das, deshalb muss er auch die Kosten tragen. Der Schuldner bekommt dadurch noch mehr Probleme. Der Gläubiger kann den Kontostand auch durch die E. V. erfahren.

Bei der Kontopfändung gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Pfändung in den Kontokorrent
2. Pfändung in den Girovertrag

Banken dürfen ihre Gebühren noch abziehen

Anschließend konnten noch zwei Fälle bearbeitet werden.

Arbeitsgruppe 4

Beratungs- und Verwaltungsabläufe in der Schuldnerberatung

Moderation, Beiträge, Protokoll: Sylvia Kreußer (SFZ)

Protokoll

Zu Beginn der Sitzung wurden anhand der erstellten Schaubilder die Ergebnisse des ersten Treffens mit Praktikerinnen und Praktikern am 20.08.2000 erläutert, um eine gemeinsame Basis für die weitere Diskussion zu schaffen.

Direkt zu Beginn wurde deutlich, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe insbesondere die Themenbereiche „Warteliste“, „Aufgabenbereiche der Verwaltungskräfte“ sowie „Software/Statistik“ von großem Interesse waren. Es bot sich daher an, dieses Treffen als Forum des Austauschs zu nutzen und zunächst auch hier den Status Quo innerhalb der einzelnen Beratungsstellen miteinander zu vergleichen: Es zeigt sich – wie vermutet – ein äußerst heterogenes Bild, abhängig jeweils von der personellen bzw. technischen Ausstattung der einzelnen Beratungsstellen.

Bei Betrachtung der unterschiedlichen Modi zum Umgang mit Wartelisten lässt sich eine Wartezeit für ein Erstgespräch von drei bis vier Wochen über sechs und acht Wochen bis hin zu dreieinhalb Monaten verzeichnen. Eine Beratungsstelle arbeitet derzeit sogar mit einer Warteliste von sechs Monaten, was allerdings auch darin begründet ist, dass über längere Zeit eine Vollzeit-Berater-Stelle unbesetzt war.

Einige Beratungsstellen beugen sich trotzdem dem ungeheuren Nachfragedruck und beraten – auch um dem Problem der Wartezeiten entgegen zu wirken – drei bis fünf neue Anfragen pro Woche. Hierbei führen die Beraterinnen und Berater ausführliche Anamnese-Gespräche von jeweils bis zu einer Stunde.

Aus offenen Sprechstunden, in denen u.a. auch ausführliche Erstgespräche stattfinden, erwächst für die Anwesenden i.d.R. viel Folgearbeit. Daher arbeiten die meisten Beratungsstellen lieber mit Terminvergabe und nehmen eine längere Warteliste in Kauf.

Die Ausnahme macht eine Beratungsstelle, in der ein ehrenamtlicher Berater beschäftigt ist. Dieser kann einigen Nachfragedruck durch eine flexible Terminvergabe kompensieren. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass ein solcher Fall ein Einzelfall ist.

Inwieweit ein Rückgriff auf ehrenamtlich Tätige möglich und aufgrund der Struktur und der Inhalte schuldnerberaterischer Tätigkeit sinnvoll ist, müsste an anderer Stelle diskutiert und geklärt werden.

Auffällig ist auch die unterschiedliche Aufgabenzuweisung an Verwaltungskräfte, sofern die Beratungsstelle über eine solche verfügt: Eine Beratungsstelle lässt beispielsweise von der Verwaltungskraft grundsätzlich den ersten Kontakt zum/zur Ratsuchenden übernehmen. In einer anderen Beratungsstelle wird von der Verwaltungskraft ausschließlich die Wahrnehmung organisatorischer Tätigkeiten erwartet und gewünscht. Natürlich ist die Aufgabenzuweisung an diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum einen von der Konzeption der Beratungsstelle und zum anderen von den Kenntnissen, Fähigkeiten und nicht zuletzt dem Engagement der Verwaltungskräfte abhängig.

Fast alle Beratungsstellen fungieren neben ihrer direkten Arbeit mit den Klientinnen und Klienten auch als Fachberatungsstellen für andere Institutionen. Hierzu zählen zum einen andere Anbieter sozialer Arbeit, aber auch beispielsweise Ämter und Arbeitgeber.

Diese Fachberatungsarbeit muss natürlich ihrerseits auch wiederum in den Arbeitsablauf innerhalb der spezialisierten Schuldnerberatungsstelle integriert werden: Einige Beratungsstellen haben in diesem Zusammenhang Formulare entwickelt, die den Überweisern gegeben werden und die von diesen mit den Ratsuchenden im Vorfeld bearbeitet werden (z.B. Haushaltspläne, Gläubigerübersichten, Forderungsverzeichnisse und dergleichen mehr). Andere führen die Erstgespräche in Anwesenheit der jeweiligen Kolleginnen und Kollegen anderer Institutionen und tauschen den jeweiligen Kenntnisstand im Verlauf der Beratungstätigkeit aus. In der Regel wird eine solche Zusammenarbeit von den Schuldnerberaterinnen und -beratern zu Beginn zwar als arbeitsintensiv, im Verlauf mehrfacher Kooperationen aber doch vielmehr als Erleichterung empfunden.

Grundsätzlich wäre es im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in Rheinland-Pfalz (o.g. Überweiser) sinnvoll, gemeinsam standardisierte Materialien zu entwickeln, die von allen genutzt werden könnten. Die Verwendung dieser Materialien könnte diesen Anteil am Zugang zur Schuldnerberatung in der Grundstruktur vereinheitlichen – hinzu kommen natürlich die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls.

Da sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe am Idealtypischen Beratungsverlauf – Phasenmodell orientieren, wird immer wieder die Komplexität schuldnerberaterischer Prozesse betont: Der zeitliche Rahmen für einen Beratungsfall lässt sich im Vorfeld so gut wie gar nicht definieren.

Er ist immer abhängig von den wirtschaftlichen Gegebenheiten, der juristischen Prüfung vorhandener Fakten, von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aspekten und nicht zuletzt den pädagogischen Handlungsalternativen.

Die stetige bzw. steigende Nachfrage führt zu einem weiteren Problem: Es wird zunehmend schwerer, den Status Quo laufender Beratungsfälle im Auge zu behalten, wenn die Anzahl der Beratenen permanent zunimmt. Insoweit sind die Beraterinnen und Berater entweder auf ein ausgeklügeltes Wiedervorlagesystem oder aber auf die aktive Mitarbeit der Ratsuchenden (z.B. zwecks Terminvereinbarung, neuen Anschreiben an Gläubiger, Einhaltung von Fristen u.ä.) angewiesen. Dies kann ein weiterer Faktor dafür sein, dass sich Beratungsprozesse unbeabsichtigt in die Länge ziehen.

Im letzten Diskussionsabschnitt kamen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe auf die Tatsachen und Probleme rund um die Insolvenz-Ordnung zu sprechen: Seit dem Inkrafttreten der InsO im Januar 1999 „bombardieren“ die Ratsuchenden die Beratungsstellen mit – i.d.R. durch die Medien forcierten, mehr oder weniger konkreten – Vorstellungen von Schuldnerberatung und außerdem mit dem Wunsch, möglichst umgehend umfassend beraten zu werden. Wie bereits oben geschildert, kommt es aufgrund der starken Nachfrage zu Verzögerungen hinsichtlich der Aufnahme der Beratungstätigkeit. Diese Verzögerungen bremsen allerdings maßgeblich die Motivation der an einer Änderung ihrer Situation Interessierten.

Daneben wirkt sich gerade bei einkommensschwachen Ratsuchenden ohne oder mit nur geringen pfändbaren Beträgen die Ablehnung von flexiblen „Fast-Null-“ und „Nullplänen“ durch die zuständigen Insolvenzrichterinnen und -richter äußerst demotivierend aus. Diese Rechtssprechung verbreitet sich auch unter den Ratsuchenden, weswegen einige eine Teilnahme am gerichtlichen Verfahren überhaupt nicht in Betracht ziehen. Daneben ist für den Antrag auf Verfahrenseröffnung auch ausschlaggebend, inwieweit innerhalb des Gerichtsbezirks Prozesskostenhilfe in den einzelnen Verfahrensabschnitten gewährt wird oder nicht. Des weiteren befürchten viele Ratsuchende durch ein gerichtliches Insolvenzverfahren Nachteile bzw. Probleme mit ihren Arbeitgebern.

Die Schuldnerberaterinnen und -berater berichten, dass viele Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichter die InsO (immer noch) als „Pilotprojekt“ behandeln und dass sich ein guter Kontakt zum Insolvenzrichter bzw. zur Insolvenzrichterin auf die Kooperation mit dem Gericht und auf die Arbeit der Beratungsstelle positiv auswirkt. Einige Beratungsstellen haben bislang interdisziplinäre Arbeitskreise mit Anwälten, Treuhändern sowie Richterinnen und Richtern gegründet, um den fachlichen Austausch zu pflegen und zu vertiefen.

Im Hinblick auf die im Rahmen der InsO anfallenden Tätigkeiten lässt sich ein großer Anteil rein formaljuristischer Aufgaben und Abläufe verzeichnen.

Da diese Tätigkeiten in aller Regel sehr zeitaufwendig sind, aber innerhalb bestimmter Fristen ausgeführt werden müssen, wird der ebenfalls äußerst zeitaufwendige Außergerichtliche Einigungsversuch von den Beteiligten oft als Mittel zum Zweck – d.h. als „Eintrittskarte“ für das gerichtliche Verfahren –, in einigen Fällen sogar als reine Zeitverschwendung betrachtet.

Aus den geführten Diskussionsabschnitten ergibt sich als Fazit für diese Arbeitsgruppe:

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer plädieren dafür, dass im Zuge der zu erzielenden Qualitätsstandards eine vergleichbare Grundausrüstung für alle Beratungsstellen geschaffen wird. Diese Grundausrüstung würde entsprechend auch nach außen wirken: Ratsuchende sollen überall in Rheinland-Pfalz das Gefühl haben können, in einer adäquat ausgestatteten Schuldnerberatungsstelle beraten zu werden. Ein erster – wichtiger – Schritt in diese Richtung könnte durch die Einführung einer landeseinheitlichen Software getan werden. Hieran müsste eine „Gleichstellung“ der technischen Ausstattung gekoppelt, d.h. von allen Trägern gewährleistet werden. Es darf von Trägerseite her künftig nicht mehr damit gedroht werden, Beratungskapazitäten oder auch Arbeitszeiten von Verwaltungskräften zu beschneiden, weil leistungsfähigere PCs angeschafft werden.

Im Hinblick auf die Insolvenzordnung muss im Bereich des Außergerichtlichen Einigungsversuchs bei vielen Beteiligten ein Umdenken stattfinden: Der Außergerichtliche Einigungsversuch ist nicht nur – wie auch viele Experten betonen – ein „notwendiges Übel“ auf dem Weg zum gerichtlichen Insolvenzverfahren, sondern er ist vielmehr ein wesentliches und wichtiges Instrument der Schuldnerberatung. Gerade im Außergerichtlichen Einigungsversuch – der zugegebenermaßen in aller Regel sehr zeitaufwendig ist – können die Beraterinnen und Berater ihr gesamtes Wissen, ihre Verhandlungsgeschick und ihre Kreativität unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Ratsuchenden zum Einsatz bringen, um allen Beteiligten gerecht zu werden.

Arbeitsgruppe 5

Schuldnerfachberatung online

Moderation, Beiträge, Protokoll: Volker Haug (SFZ)

Protokoll

Der Einsatz neuer Kommunikationsmöglichkeiten wie Internet und E-Mail gewinnt auch in der Sozialen Arbeit zunehmend an Bedeutung. Die Stärken liegen vor allem in den erweiterten und vereinfachten Methoden der Informationsvermittlung zwischen den Beteiligten:

- Informationen müssen nur einmal erfasst werden und können dann bei Bedarf durch einer Vielzahl von Personen abgerufen werden. („One-to-many“-Kommunikation beispielsweise durch eine Homepage)
- Es bietet die Möglichkeiten eines verstärkten Austauschs und eine intensivere Vernetzung der beteiligten Akteure („Many-to-many“-Kommunikation z.B. in fachspezifischen Diskussionsforen)
- Die einzelnen Akteure können sich schnell, kostengünstig und ohne räumliche Barrieren untereinander austauschen (z.B. „One-to-one“-Kommunikation durch Versenden von E-Mails)

Unter Beachtung dieser Aspekte und vor allem im Hinblick der Praxistauglichkeit wurden in der Arbeitsgruppe vorhandene Internetangebote im Bereich der Schuldnerberatung auszugsweise betrachtet:

- **Diskussionsforen Forum-Schuldnerberatung**
 - <http://www.forum-schuldnerberatung.de>
 - Zugriffszahlen 31.08.2000: ca. 800 Besucher, im August 13.000 Zugriffe
 - Veröffentlichungen, Infos zu Schwerpunktthemen wie Selbständigkeit
 - Diskussionsforum u.a. für Praktiker
 - Musterschreiben, Newsletter, Chat, Newsticker, Download Programm Schulden
- **BAG Schuldnerberatung:**
 - <http://www.bag-schuldnerberatung.de>
 - Sammlung aller Schuldnerberatungsstellen-Anschriften
 - Verzeichnis der Fundstellen aller BAG-Hefte
 - Online-Shop
- **Beratungsstelle ASS in Mannheim**
 - <http://www.ass-ma.de>
 - Online-Terminanmeldung
 - Vorbereitung auf einen Termin bei der SB
 - FAQ-Angebot, Beratung per e-mail
- **Selbsthilfegruppe InsO-Nord**
 - <http://home.t-online.de/home/inso.selbsthilfe/homepage.htm>

- Informationsvermittlung
- **Aktuelle Sammlung zur InsO-Rechtssprechung von Richter Stephan**
 - <http://www.inso-rechtsprechung.de/>
 - Gerichtsurteile zur InsO
 - Aufsätze und Literaturquellen zum Thema InsO
- **Beratungsführer Dajeb**
 - <http://www.daieb.de/suchmask.htm>
 - Ca. 11.500 Beratungsstellen der Sozialarbeit aufgenommen
 - Gute Suchfunktion
- **Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend**
 - <http://www.bmfsfj.de>
 - Kostenlose Bestellmöglichkeiten für relevante Broschüren

Eine Übersicht über Informationsangebote zum Thema Schuldnerberatung ist unter den folgenden Adressen zu finden:

- **Linksammlung Schuldnerberatung**
 - <http://www.forum-schuldnerberatung.de/seiten/links.htm>
 - <http://www.schulden-online.de>
 - ca. 250 Links rund ums Thema Schuldnerberatung

Ausführlich wurden die Chancen und Risiken eines verstärkten Einsatzes des Internets im eigentlichen Beratungsprozess zwischen Schuldnerberatung und Klienten diskutiert. Die Vision einer Beratung in einem virtuellen statt realen Büro beinhaltet vor allem Bedenken in Bereichen wie der

- Sicherstellung von Datenschutzansprüchen
- Voraussetzung einer bevölkerungsweiten Ausstattung mit entsprechender Technik
- Fehlende Ganzheitlichkeit im Beratungsablauf durch dezimierte Sinneswahrnehmungen
- Ungenügender Klärung von Zugriffs- und Missbrauchsregelungen

Positiv bewertet wurde allerdings ein dem eigentlichen Beratungsgespräch vorgeschalteter Informationsaustausch. Das Bereitstellen von Vorabinformationen an die Klienten wird bereits vermehrt in der Praxis eingesetzt. Immer mehr Beratungsstellen präsentieren auf einer eigenen Homepage Informationen wie:

- Wie, wo und wann die Schuldnerberatungsstelle zu erreichen ist.
- Welche Unterlagen mitgebracht werden sollen.
- Welche Vorarbeiten wie Anfordern einer Forderungsaufstellung oder SchufaSelbstauskunft möglich sind.

- Erste Hinweise auf relevante rechtliche Bestimmungen wie Pfändungsschutzbestimmungen, Ablauf eines Insolvenzverfahrens etc.

Ebenso werden das Abrufen von fachspezifischen und aktuellen Informationen vermehrt von Schuldnerberatungsstellen als Hilfsmittel verwendet:

- Zugriff auf neueste Gerichtsurteile, Rechtsquellen, Gesetzestexte
- Interaktive Angebote wie
 - Sozialhilfe ausrechnen
 - SchuFa-Selbstauskunft
 - BRAGO und Gerichtskostengebühren berechnen
- Suchdienste wie
 - Beratungsstellen im Sozialbereich
 - Adressen der Schuldnerberatungsstellen
 - Rechtsanwälte bundesweit
- Aufrufen von Fachliteratur, wissenschaftliche Abhandlungen, Diplomarbeiten
- Download von aktuellen Musterbriefen und InsO-Musteranträgen
- Zugriff auf Berichte über Schuldnerberatung in den Medien
- Teilnahme an fachspezifischen Diskussionsforen

Die Akzeptanz des Internets hängt nach Ansicht der Arbeitsgruppe vor allem von dem praktischen Nutzens im Beratungsalltag ab. Im Rahmen des Projekts „Schuldnerfachberatung online“ sollen diese Möglichkeiten analysiert und mit dem Bereitstellen eigener Angebote durch das SFZ verstärkt zu einem effizienten Arbeitswerkzeug erweitert werden.

Arbeitsgruppe 6

Prävention

– am Beispiel des Schuldenkoffers –

Moderation, Beitrag: Ute Weber (Diakonisches Werk, Altenkirchen)

Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen

Pferdemarkt 5, D - 45127 Essen, Tel. 0 201 / 82 72 60

Schuldnerberatung Oberösterreich

Stifterstraße 16, A- 4020 Linz, Tel. 0732/77 55 11

Der SCHULDENKOFFER

Gebrauchsanleitung

Guten Tag,

Sie haben den SCHULDENKOFFER in der aktuellen Ausführung vor sich, entwickelt 1996 vom Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE) und 1999 ergänzt vom VSE in Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung Oberösterreich. Der SCHULDENKOFFER mit Informationen und Materialien zur Vorbeugung von Überschuldung bei jungen Menschen ist hervorgegangen aus dem Modellprojekt „Überschuldungsprophylaxe für junge Menschen“ des VSE und ist in seiner Art einmalig.

Der SCHULDENKOFFER unterstützt Ihre Präventionsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er ist eine Sammlung unterschiedlicher Aktionsvorschläge, Materialien, Informationen und Anregungen zu den Themenbereichen Geld, Konsum, Kredit und Überschuldung.

Die Entwicklung und Zusammenstellung der in der Praxis erprobten Materialien und die Arbeit mit dem SCHULDENKOFFER werden als gemeinsames österreichisch-deutsches Projekt aus Mitteln der Europäischen Kommission gefördert, so wird dem Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE) und der Schuldnerberatung Oberösterreich in Linz die Möglichkeit gegeben, den SCHULDENKOFFER interessierten Institutionen für ihre Präventionsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Der SCHULDENKOFFER ist nach dem Baukastensystem konzipiert. Die einzelnen Angebote sind in Gruppen zusammengefasst, befinden sich jeweils in einem eigenen Fach und sind Mappen einer Farbe zugeordnet:

- Projekte - grün
- Foliensätze - schwarz
- Materialien - blau
- Ergänzungsmaterialien - rot

Zusätzlich bietet der SCHULDENKOFFER weitere Materialien und Medien. Den Inhalt können Sie, soweit vom VSE erstellt, für Ihren eigenen Bedarf kopieren und verwenden. Wegen der Produkte anderer Hersteller setzen Sie sich bitte mit diesen in Verbindung.

Zum Kopieren entnehmen Sie die Blätter bitte den einzelnen Duraclip-Mappen, damit das Material keinen Schaden nimmt. Zusätzlich liegen alle Projekte (P 01 - P 09) sowie das EDV-Beratungsprogramm (M 06) jeweils als Word- oder Excel-Datei auf Diskette bei. Sie können sich bei Bedarf die entsprechenden Dateien auf Ihre Festplatte kopieren.

Keinesfalls sollen die vorgeschlagenen Angebote als feststehende Konzepte verstanden werden. Vielmehr können sie im Hinblick auf spezifische pädagogische oder regionale Bedürfnisse nach Belieben verändert werden. Sie können sowohl kleinere Einheiten einsetzen als auch größere Projekte durchführen.

Im SCHULDENKOFFER in dieser Ausgabe enthaltene Materialien und Statistiken beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf Deutschland. Der SCHULDENKOFFER wird von Ihnen in der Überschuldungsprävention eingesetzt, so verzichten wir vorläufig auf die generelle Einarbeitung der Währungsumstellung auf den Euro, da diese vom eigentlichen Thema wegführen könnte.

Wir werden auf den folgenden Seiten eine Übersicht über den Inhalt geben und wünschen Ihnen viel Spaß bei der Arbeit mit dem SCHULDENKOFFER!

√ Projekte

Zentraler Bestandteil des Angebots sind 9 Projekte, mit denen der jeweiligen Zielgruppe entsprechende Themen erlebnisorientiert vermittelt werden können. Diese Projekte sind detailliert ausgearbeitete Vorschläge, die Sie je nach Wunsch Ihren Erfordernissen anpassen können.

- P 01 Jugend und Geld**
Ideen zum Aufwärmen in der Gruppe
- P 02 Taschengeld**
Eine Aktion zum Finanzthema Nr. I für Jugendliche
- P 03 Geld bewegt die Welt**
Jugendliche befragen Menschen beim Einkaufen
- P 04 Weihnachten**
Eine kritische Konsumbefragung mit Jugendlichen
- P 05 Wenn das Wasser bis zum Hals steht...**
Die Schuldnerhilfe plaudert aus dem Nähkästchen
- P 06 Inforallye**
Konsumverlockungen und Schuldenfallen im Alltag
- P 07 Werbung und Konsum**
Informationen und Aktionen für Jugendliche
- P 08 Finanzdienstleistungen**
Ein Quiz für junge Leute
- P 09 Bankgeschäfte**
Informationen und Aktionen für Jugendliche

√ Foliensätze

Der SCHULDENKOFFER beinhaltet 4 Foliensätze, die thematisch aufeinander aufgebaut sind. Die Sätze können komplett gezeigt werden, es besteht aber auch die Möglichkeit, entsprechend den jeweiligen Anforderungen einzelne Folien vorzustellen. Die Präsentation des Foliensatzes „Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung“ erfordert aufgrund der Komplexität des dargestellten Sachverhalts erhebliches Fachwissen. Es sollte eine erfahrene Fachkraft der örtlichen Schuldnerberatung hinzugezogen werden.

FS J Jugendkonsum

FS K Konsumentenkredit

FS Ü Überschuldung

FS Z Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung

√ Materialien

Diese Unterlagen bieten die Möglichkeit, sich Hintergrundinformationen über das Thema zu verschaffen oder einzelne Arbeitseinheiten zu vertiefen.

- M 01 Prävention und Überschuldung
Materialliste**
- M 02 Prävention und Überschuldung
Fernsehbeiträge und Videofilme**
- M 03 Fachtagung: Überschuldungsprävention für Jugendliche als
Herausforderung an die Fachkräfte in der sozialen Arbeit**
- M 04 Junge Menschen und Geld
Presseauschnitte 1993 - 1999**
- M 05 Haftung von Minderjährigen
Finanzielle Folgen von Rechtsgeschäften und aus Delikten**
- M 06 EDV-Beratungsprogramm
Haushaltsplanung und Kreditfinanzierung**

√ Ergänzungsmaterialien

Hier finden Sie Materialien, die nicht vom VSE erstellt wurden. Diese stellen eine Erweiterung des Angebots mit Vorschlägen zur Überschuldungsprävention dar.

- E 01 Schuldenprävention mit Jugendlichen
Verbraucher-Zentrale NRW**
- E 02 Der jugendliche Verbraucher in der Marktwirtschaft
Verbraucher-Zentrale NRW / Stiftung Verbraucher Institut**
- E 03 Let's talk about debts
Verbraucher-Zentrale NRW**
- E 04 Zeitlupe 35: Kids-Konsum-Knete
Bundeszentrale für politische Bildung**
- E 05 Foliensatz: Der Privatkredit
Sparkassen Schul Service**
- E 06 Thema Jugend: Born to shop
Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung**
- E 07 Große Freiheit Nr. 18 - Mit Volldampf in die Miesen?
Bezirksamt Friedrichshain von Berlin**

√ Sonstiges:

- **Faltblattreihe des VSE** (kann komplett bei Ihnen verbleiben)

1. Ich kauf mir was / Gedanken zu Geld und Geldausgeben für Kids
2. Wohin mit der Kohle? / Für und wider Girokonten für Kids um 14
3. Mehr? oder weniger? / Taschengeld-Empfehlungen für Eltern
4. Endlich 18 / Geschäftsfähigkeit und ihre Folgen
5. Eigener Herd ist Goldes... / Der erste eigene Haushalt
6. Aus lauter Liebe? / Zu wirtschaftlichen Risiken für junge Erwachsene durch Bürgschaften und Kredite
7. Noch keine 18 - und schon pleite? / Zur Haftung von Jugendlichen für Schulden und Schäden

- **KOHLOPOLY**

Das vom VSE entwickelte Brettspiel KOHLOPOLY eignet sich für junge Menschen ab einem Alter von ungefähr 15 Jahren. Mit dem Spiel können die Themen Einkommen und Haushaltsplanung im Spannungsfeld von Konsumlust, wirtschaftlicher Eigenverantwortung und Überschuldungsrisiko spielerisch angegangen werden. Eine ausführliche Anleitung liegt bei.

- **Video MOSKITO** (44 Min.) **und Begleitheft**

In dieser Folge der Fernsehreihe dreht sich alles um's Geld. Alle Themen werden aus jugendlicher Perspektive angegangen, so entstanden 25 verschiedene Kurzbeiträge, die weder trocken noch lehrhaft sind, sondern im Gegenteil viel Spaß versprechen.

- **Video CASH FOR KIDS** (9 Min.)

Eigentlich wollte sich der 18jährige Sascha einen billigen Gebrauchtwagen als erstes Auto kaufen, doch dann stolpert er über dieses unglaubliche Schnäppchen. So können Lebenswege in die Verschuldung beginnen. Ob das so sein muß und ob aus der Verschuldung eine schier unentrinnbare Überschuldung wird, läßt der Film offen.

- **Video SCHULDEN MACHEN - (K)EIN PROBLEM** (15 Min.)

Dieser Film stellt den Fall eines Jugendlichen nach, dessen unbedachter Konsum den Grundstein für eine sogenannte Schuldenkarriere legt. Der Authentizitätscharakter dieses Films wird durch ein Interview mit dem betroffenen Jugendlichen unterstrichen.

- **Hörspiel MIT DEM EINKAUFSWAGEN DURCH DAS PACKEIS**

Die Kasette beschäftigt sich mit dem Versandhandel und den Erfahrungen, die junge Leute machen, wenn sie glauben, hier durch verschiedene Tricks schnell an Geld zu kommen.

- **Taschenbuch DIE SCHNELLE MARK**

Azubi Chris tappt in die Schuldenfalle. Mit einem Kleinkredit fing alles an. Chris wird X plötzlich arbeitslos, und die Falle schnappt zu. Im Anhang der spannenden Geschichte finden sich Tips und Informationen.

Weitere Materialien und Vorlagen zum Schuldenkoffer die nicht von der Schuldnerhilfe Essen erstellt worden sind

> Schuldensack

Enthält verschiedene Gegenstände die mit Ver- und Überschuldung im Zusammenhang stehen oder Ursache hierfür sind.

Der Schuldensack ist gut geeignet, z. B. mit einer Schulklasse, einen Einstieg in die Schuldenproblematik zu bekommen. Der Schuldensack wird herumgegeben, jeder greift sich einen Gegenstand heraus und äußert sich dazu.

> Reader

Dieser wurde im Rahmen einer Lehrerfortbildung zusammengestellt, um fachfremden Personen Informationsmaterial zur Verfügung stellen zu können. Bevor Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden können, ist es erforderlich sich entsprechendes Hintergrundwissen aneignen zu können.

> Fallarbeit

Ist geeignet, fachfremden Personen die Praxis der Schuldnerberatung näher zu bringen.

- Fallbeispiel
- Lösungsansätze einer Schuldnerberatung
- Sozialhilferechtlicher Bedarf
- Pfändungstabelle

> Stell Dir vor...

Berechnungsbogen zur fiktiven Ermittlung laufender Kosten und zur Feststellung der Kosten für größere Wünsche.

Diese Unterlagen wurden von oder mit Hilfe des Diakonischen Werkes Altenkirchen erstellt, bzw. zusammengetragen.

Arbeitsgruppe 7

InsO-Anträge im Vergleich

Moderation: Werner Sanio (SPAZ gGmbH)

Beiträge: Guido Stephan (Insolvenzgericht Darmstadt)

Protokoll: Udo Rußwurm (Stadtverwaltung Pirmasens), Werner Sanio

Protokoll 1

Der Insolvenzrichter Stephan geht kurz auf die Entwicklungsgeschichte ein und erläutert, dass der "NRW-Antrag" zunächst als Orientierungshilfe benutzt worden sei, um das Formular kürzer zu fassen und zu straffen.

Über die vorliegenden Anträge "NRW, AK-InsO und Darmstädter Formular" wird kurz diskutiert.

Herr Richter Stephan macht folgende Aussagen:

- a) Gericht kann niemand vorschreiben, welche Vordrucke benutzt werden;
- b) AK-InsO - mit Veränderungen - ist auf dem richtigen Weg! (reduziert auf wenige Blätter!)

Herr Richter Stephan führt weiter aus, dass auch über andere Alternativen nachgedacht werden könne. In diesem Zusammenhang stellt er einen InsO-Antrag - kein Vordruck - vor, der kürzlich von einem Darmstädter Rechtsanwalt in einem Insolvenzverfahren vorgelegt wurde.

Der Antrag umfasse 10 Seiten und sei wie folgt gegliedert:

1. Übersicht über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (1 Seite)
2. Schuldenbereinigungsplan (5 Seiten)
3. Gläubiger- und Forderungsverzeichnis in Form von Tabellen, enthaltend Quote und Endbetrag (2 Seiten)
4. Erklärung, dass keine Vermögenswerte vorhanden sind (1 Seite)
5. Darstellung der Einkommenssituation (1 Seite)

Dieser formlose Antrag wird für gut befunden, da alle wesentlichen Punkte darin enthalten sind.

Herr Richter Stephan erklärt, dass der vorgenannte Antrag vom Gericht in Darmstadt anerkannt werde. Es sei deshalb vorstellbar, dass solche Anträge auch von anderen Gerichten akzeptiert werden.

Um allen Anforderungen gerecht zu werden, sei es wünschenswert, dass eine "Checkliste" verfügbar wäre (sind alle wesentlichen Punkte erfasst?!).

Im Verlauf des weiteren Gesprächs gibt Herr Richter Stephan einen Überblick über die geplanten Gesetzesänderungen im Insolvenzrecht. Dabei geht er insbesondere auf die §§ 304 bis 312 InsO ein.

Protokoll 2

Als Referent der Arbeitsgruppe stand Herr Guido Stephan, Mitautor des „Darmstädter Musterantrags“ zur InsO zur Verfügung, der zunächst nochmals die Intention der Verfasser dieses – gegenüber dem ursprünglich verfügbaren NRW-Vordruck – stark in seinem Umfang reduzierten Formularsatzes darlegte.

Sinn und Zweck eines Antragsformulars sollte es nach übereinstimmender Auffassung der AG-TeilnehmerInnen sein, die Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu erleichtern. Dieses Ziel ist durch den AK-InsO der AG-SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände) weiterverfolgt worden, der Anfang dieses Jahres einen neu konzipierten, gegenüber dem „Darmstädter“ wiederum verschlankten Antragsformularsatz vorlegte.

Aus den Kreisen der SchuldnerberaterInnen wurde vor allem sehr positiv aufgenommen, dass nunmehr zunächst von einem Durchschnittsfall ausgegangen wird, der über keine Vermögenswerte verfügt und somit ohne großen Aufwand den Antrag ausfüllen kann. Nur für spezielle Vermögensverhältnisse sind dann ggf. weitere Anlagen hinzuzufügen.

Nach den Erfahrungen der TeilnehmerInnen der AG (MitarbeiterInnen von vier im Land verteilten Schulden- und Insolvenzberatungsstellen) kommen in Rheinland-Pfalz generell sehr unterschiedliche Varianten der bekannten Antragsformularsätze zur Anwendung. Einzelne Gerichte favorisieren den Vordruck aus NRW, andere sind ohne weiteres mit dem AK-InsO-Formular zufrieden.

Nach Einschätzung von Guido Stephan wird es noch einige Zeit dauern, bis (möglicherweise) ein bundeseinheitlicher Formularvordruck vom BMJ veranlasst wird. Entscheidend ist solange, die Kommunikation mit den Gerichten intensiv zu verfolgen, um den Antragstellenden unnötigen bürokratischen Aufwand (der ja auch immer mit erheblichen Kosten verbunden ist) zu ersparen.

Im weiteren Verlauf der AG stellte Guido Stephan den Entwurf zur „Reparatur“ des Insolvenzgesetzes vor und erläuterte im Detail die geplanten Änderungen (s. hierzu auch die Dokumentation des Vortrags von Frau Helga Springeneer, IFF Hamburg).